

**Zeitschrift:** Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz  
**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde  
**Band:** 23 (1948)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Vogtei und Gemeinde Frick im 17. und 18. Jahrhundert  
**Autor:** Senti, Anton  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747586>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Neues Gemeindesiegel von Frick seit 1926

# Vogtei und Gemeinde Frick im 17. und 18. Jahrhundert

Anton Senti

## 1. Abgrenzung und natürliche Grundlage

Um 1730 und in einzelnen Urkunden schon im 16. Jahrhundert nennen sich die Talleute von Frick und Umgebung «Burger der Vogtei und ganzen Gemeinde Frick, Oberfrick und Gipf» in wechselnder Aufzählung der drei Teile. «Frick» ist gelegentlich Bezeichnung der Gesamtgemeinde; das heutige Dorf Frick heisst in solchen Fällen das «niedere Frick» zum Unterschied von Oberfrick. Die urkundliche Benennung des Mittelstückes heisst wie noch heute im Volksmund «in der Güpff».

Die alte Verbundenheit der drei Dorfschaften stellt sich äusserlich nach und nach wieder her durch das bauliche Zusammenwachsen, erscheint aber mehrmals im Jahre an den Fricker Markttagen, im ersten Geschäfte am Vormittag und in den gemütlichen Anhängseln des Nachmittags.<sup>1</sup> Die Einheit der drei Siedlungen ist von der Natur bedingt. Der Talkessel von Frick ist einmal ein hydrographisches Zentrum, d. h. der Sammelpunkt aller Sisselngewässer zu gemeinsamer Weiterwanderung. Umgekehrt ist Frick der Gabelungspunkt des alten und in neuerer Zeit mächtiger als je auflebenden Talschafts- und Transitverkehrs in der Richtung der drei niedrigsten Jurapässe: Benkenjoch, Staffelegg und Bözberg; weniger begangen, weil nicht ausgebaut, ist ein vierter Pass, der Weg von Zeihen nach Talheim und ins Schenkenbergertal.<sup>2</sup> Ueber Frick herunter kamen auch die Produkte der Eisenbergwerke und Schmelzöfen von Wölflinswil und Herznach und wanderten z. T. weiter in die Hammerschmieden und Giessereien des Oberrheingebietes, besonders nach Laufenburg, soweit die Wölflinswiler Knappen es nicht vorzogen, den benachbarten Schweizern hinter der Urgiz etwas um besseres Geld zukommen zu lassen.<sup>3</sup>

## 2. Die Entstehung der Vogtei Frick

Schon vor dem Jahre 1000 muss die eine oder andere der in ur- und frühgeschichtlichen Zeit bewohnt und befestigt gewesenen Höhen oberhalb Wittnau und Oberfrick wieder abgegraben und neu befestigt worden

57, Koch



Sta. Per 924529

sein, so vor allem der Homberg. Auf der Homburg sass um 1100 das Geschlecht der Grafen von Homburg, seit der Auflösung des Augstgaues Landgrafen des Frickgaus. Noch folgt um 1180 die berühmte Jahrzeitstiftung der Brüder Werner und Friedrich von Homburg; aber von 1200 an beschleunigt sich der Uebergang dieses Grafenamtes an Habsburg-Laufenburg. Als dann 1408 die Laufenburger Grafen ausstarben, ging auch der Rest des Fricktales an die jüngere und mächtigere Linie Habsburg-Oesterreich über. Das gesamte Fricktal, den Namen der vermutlichen Ursiedlung aus keltischer Zeit weiter führend, wurde nun zu einem grossen Verwaltungsbezirk des habsburgischen Kaiserreiches, in welchem hundert Jahre später «die Sonne nicht mehr unterging».<sup>4</sup>

Bis um 1500 ist die Geschichte von Frick fast gleichbedeutend mit der Geschichte des Fricktals überhaupt. Seit 1491 besteht aber eine neue Reichsordnung. Das Fricktal ist ein Bezirk des besonders verwalteten Reichsteiles Vorderösterreich, welches das ganze Elsass, den Breisgau, die Herrschaft Rötteln, den Schwarzwald, die Grafschaft Hauenstein, die Herrschaft Rheinfelden und die Herrschaft Laufenburg umfasste.<sup>5</sup> Wer innerhalb dieses Reichsteiles sich über alte Rechte und Freiheiten ausweisen konnte, blieb in Friedenszeiten in deren vollem und unangetastetem Besitz, so die beiden Städte Laufenburg und Rheinfelden, die Landschaft Möhlinbach, die Vogtei Mumpf und eben auch die Gesamtgemeinde «Frick». In zahlreichen Fällen zeigt es sich, dass gerade in den heutigen Amtsbezirken Laufenburg und Rheinfelden die Herrschaft Oesterreich sich auf gegenseitigem Vertrauensverhältnis zu den Untertanen aufbaute; schwere Kriegszeiten konnten dieses zuweilen wohl auf harte Probe stellen, nie aber auf längere Zeit erschüttern. Die Bürger der Dorf- und Talgemeinden und der Städte wurden für ihre Treue und Willigkeit als Untertanen der «gnädigen Herrschaft» je nach Möglichkeit belohnt und in wirtschaftlicher Bedrängnis und in vielen Kämpfen um altes gutes Recht gegenüber Pfandherren, übereifrigen und gewalttätigen Amtleuten und Zehntherrn in Schutz genommen: mehr als einmal traten fricktalische Untertanen in der Bedrängnis den Weg zum Kaiser an, um ihr Recht zu holen. Wenn es etwa einmal schief ging, so war gewöhnlich ein formloses und polterndes Vorgehen daran schuld; denn ein so komplizierter Verwaltungs- und Gerichtsapparat wie das habsburgische Kaiserreich konnte keine Missachtung des Instanzenganges nach oben oder unten dulden, auch keinerlei politische oder konfessionelle Spaltung.

Die engere Landschaft Fricktal bildete eine Obervogtei der Herrschaft Rheinfelden und unterstand also dem Kameral-Oberamt Rheinfelden. Eine ganze Reihe von Obervögten oder Obervogteiverwaltern stellte Eiken aus der Familie der Dinkel. Einer der letzten Obervögte

war der Geometer Josef Leimgruber von Herznach/Ueken. Jede Obervogtei war seit 1491 eingeteilt in Untervogteien, gewöhnlich nur Vogteien genannt, und so eine Vogtei bildeten die Dörfer Frick, Gipf und Oberfrick zusammen. Der Vogt war der unterste herrschaftliche Beamte und führte im Namen der Herrschaft, also im Falle Frick im Namen des Herzogs von Oesterreich oder gar des Kaisers den «Stab», weshalb er auch Stabhalter hiess.<sup>6</sup> Der Stabhalter von Frick führt oft auch den Titel «Homburger Vogt», wovon die Gesamtvogtei wieder den Namen «Homburger Vogtamt» erhalten hat. Gerade dieser Titel weist für Frick in uralte Zeiten zurück, da es vermöge seiner Lage und wirtschaftlichen Bedeutung ein bevorzugtes Glied der alten Landgrafschaft Frickgau gewesen sein dürfte.

Die Untervögte hatten bei ihrem Amtsantritt vor Amt und Gemeinde einen feierlichen Eid abzulegen. Darin ist besonders wichtig, dass sie in erster Linie die alten örtlichen Rechte und Bräuche in ihren Amtshandlungen zu achten und nötigenfalls sogar zu beschützen hatten. Der Vogt übte die Oberaufsicht aus über Gräben und Wässerungen, Wald und Jagd. In «feuersnöten, bei feindsgeschrei» und andern Gefahren, hatte er als erster ordnend auf dem Platze zu sein. Er berief die Gemeindeversammlung ein, gab militärische Aufgebote und Mandate der Obrigkeit bekannt, leitete auch öffentliche Liebesgabensammlungen, welche sehr oft vorkamen, so bei Hochwasser und Feuersbrünsten. Viel Zeit beanspruchten die Amtsgänge in die Hauptstadt und in benachbarte, sogar ausländische (schweizerische!) Amtssitze. Nicht selten hatten fricktalische Vögte ihre Vogteien und sogar ganze Landschaften an den breisgauischen Landtagen zu vertreten, ähnlich wie die Städte ihre Gesandten an die Städtetage schickten. Oft ist zu beobachten, wie die Herrschaft sozusagen nichts vornahm, ohne sich vorher mit den Untertanen beraten zu haben. Leider führten nur die grundherrlichen Gerichte, die Oberämter und Regierungsstellen Protokolle, nicht aber die Gemeinden und ihre Geschworenen unter dem Vorsitz der Vögte. Die Verhandlungen waren mehr nur offene Aussprachen, die allenfalls in knappen Anträgen, Berichten und Klagepunkten gipfelten und schriftlich eingereicht wurden. Dafür hat mancher Vogt eine umfangreiche Korrespondenz mit andern Vögten gleichen Ranges, höhern Amtsstellen und Advokaten geführt, auch etwa mit reichen Leuten in Geldsachen für die Gemeinde. Die Vogtbriefe sind eine noch wenig beachtete kulturgeschichtliche Quelle, indem sie tief aus der Volksseele heraus sprechen und Einblick gewähren in die wirtschaftlichen und politischen Anliegen und Nöte des Volkes. Bürokraten und Kratzfüssler hat es auch im Fricktal zu allen Zeiten gegeben, und auch eine Vogtsgewalt konnte ins Kraut schiessen.<sup>7</sup>

Der Vogt oder Stabhalter trat in der vollen Würde seines Amtes auf, wenn ihn etwa der Obervogt im Namen des Herzogs oder gar der kaiserlichen Majestät aufgefordert hatte, Gericht zu halten oder Zins- und Zehntpflichtige zu einer grossen «Bereinigung» oder zu einer wichtigen Handänderung im Güterverkehr zu versammeln. So ein Herrschaftsberein für Frick aus dem Jahre 1598 ist das Ergebnis einer tagelangen, peinlich genauen Arbeit eines Fricker Vogtes. Die Landschreiberei zu Rheinfeldern hat wohl die prächtige Urkunde in Form eines ansehnlichen Buches auf Pergament ins Reine geschrieben; die ganze Bereinigung aber leitete der Homburger Vogt Georg Hollinger von Frick. Die Urkunde ist machtvoll eingeleitet und mit dem Lindenblatt-Siegel des Homburger Vogtamtes bekräftigt. «Ich, Georg Hollinger, Vogt zu Frick im Fricktal, Rheinfelder Herrschaft, bekenn öffentlich undt tuen kundt aller männiglich hie mit disem Libell, dass ich anstatt undt innamen der Römischen Kaiserlichen undt Königlichen Majestät . . . meines aller gnädigsten Herrn undt Landesfürsten, undt dann uss sonderem beuelch (= Befehl) des Edlen undt vesten Junker Hans Othmar von undt zu Schönau, k. k. Majestät Hauptmanns der Vier Waldtstetten am Rhein undt Obervogts beeder Herrschaften Laufenburg undt Rheinfeldern öffentlich zu Gericht gesessen bin . . .»<sup>8</sup>

### 3. Die Anfänge der Bürgergemeinde Frick

Im 16. Jahrhundert erscheinen alte Mark- oder Dorfgenossenschaften der Reihe nach als «Gebursame», was in den meisten Fällen bedeutet, dass die ersten Schritte von der unfreien Dorfgemeinschaft zur Bürgergemeinde schon getan sind. Die ansässigen Einwohner von Frick werden zu dieser Zeit von oben her noch als Amtsangehörige und Untertanen bezeichnet. Als solche bildeten sie die Vogtei Frick. In Rechtsgeschäften mit andern Dorfschaften traten sie aber bereits selbständig auf.

Die Entwicklung zur Bürgergemeinde hat sich in Frick sicher leichter vollzogen als an vielen andern Orten; denn die Landschaft Frick besass ein altes Landschaftsrecht.<sup>8</sup> Es ist um 1730 erneuert und durch wichtige Urkunden ergänzt worden. Das Recht von Frick ist viel älter als jene Erneuerer ahnen konnten. Die grosse und sorgfältige Arbeit leitete Bened. Ant. Schernberg von Frick, Obervogt der Landschaft Fricktal.

«Nachdeme die Gemeinde u. gantze Vogtey Frick, Oberfrick und Gipf von ohndencklichen Jahren her alte Breuch, Recht und Gewohnheiten gehabt und noch haben, welche aber von langen Zeiten her nicht erneüweret und daher in Vergessenheit kommen möchten:

«Damit nun inskünftig alle zu besorgende Streit verhüetet, hingegen unter der Burgerschaft Fried und Einigkeit erhalten und gepflanzt werde,

«hat man hochnötig — — erachtet, solche alte Breüch und Herkommen von neuem wieder zu beschreiben und der Posteritet zum besten renovieren (zu) lassen,

«welches Geschäft dann heüt dato in Beysein obbeschriebnen Vorgesetzten, Geschwornen, auch Aeltisten aus denen Gemeinden vorgenommen und unser uralte Schriften durchgangen und wie von Posten zu Posten unterschiedlich hernach folgt, beschrieben worden». (Einleitung)

Die Vorlage des Hauptstückes ist vielleicht verloren gegangen, könnte aber wie manche andere Urkunde zufällig auch wieder einmal zum Vorschein kommen. Der Ausdruck «von ohndencklichen Jahren her» darf nicht zu wörtlich genommen werden; denn aus vielen andern Beispielen ergibt sich, dass es sich dabei um einen Zeitraum von nur etwa 100 Jahren (= 3 Generationen) handelt. Das Fricker Landschaftsrecht dürfte aber mindestens auf das 14. oder 13. Jahrhundert zurück reichen, vielleicht sogar in die Entstehungs- und Ausbreitungszeit der Volksrechte im 13. Jahrhundert. Als Frick um 1500 in die straffere Organisation von Vorderösterreich eingeordnet wurde, hatte die Herrschaft kaum eine Ursache zur Einschränkung oder gar Beseitigung dieser lokalen Rechtsordnung.

In der heutigen Form handelt es sich in Wirklichkeit um eine ganze Urkundensammlung, wenn schon alles nur Abschriften sind. Es ist ein Band von fast 90 Blättern, der grösste Teil gutes Pergament. Wir dürfen ihn in seinem Hauptteile unbedenklich den sog. «Weistümern» zuzählen, deren Sicherung und Herausgabe für das ganze deutsche Sprachgebiet Jakob Grimm, der Bruder des Märchensammlers Wilhelm, vor mehr als hundert Jahren anregte und begann. Der schweizerische Juristenverein hat die Sammlung fortgeführt, aber noch lange nicht abgeschlossen. Aus dem Fricktal sind erst die Dorfrechte, resp. Landschaftsrechte von Möhlinbach/Zeiningen, Mumpf und Oeschgen, sowie die Stadtrechte von Laufenburg und Rheinfeldern veröffentlicht.<sup>10</sup>

Der Sammelband der Vogtei Frick enthält folgende Stücke:

1. Allgemeiner Teil: Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft, Genossen und Genossenschaft (Bürger und Gemeinde), wirtschaftliche Vorschriften, Ausübung der Ortspolizei, Vogt und Geschworene, Bannwarte, Sigrist, Gemeindebann, Viehkauf, Pfändung;
2. Gerichtsordnung (und Zugrecht);
3. Erbrecht;

4. Markung;
5. Gemeindegüter von Niederfrick;
6. Gemeindegüter der Gipfer und Oberfricker;
7. Kompetenzausscheidung (Vertrag) zwischen der Herrschaft Rheinfeldern und «ganzer Gemeind des Fricktals»;
8. Appellationsentscheid im Trottenstreit zwischen Gemeinde Frick und Kommende Beuggen 1694 (3 Stücke);
9. Marchbrief für die Herrschaften Rheinfeldern und Homburg 1481;<sup>11</sup>
10. Nutzungsvertrag aller Tierstein-Gemeinden;
11. Der Gerichtsleuten-Eid;
12. ca. 10 Zusätze betr. Vögte, Zehnten, Steuern und Waldungen.

#### *4. Darstellung des Fricker Gemeinderechts*

1. Frick, Gipf und Oberfrick bilden eine Gesamtvogtei und Gesamtgemeinde mit «uralten» Bräuchen, Rechten und Gewohnheiten.
2. Das Dorfrecht wird periodisch erneuert und verlesen; Zweck des Dorfrechtes ist: Erhaltung und Pflanzung von Frieden und Einigkeit unter der Burgerschaft; Bürger, Hintersassen und Fremde sind gleichmässig in den Dorffrieden eingeschlossen, nur unterstehen die Hintersassen und Fremden einer besonderen Aufsicht.
3. Die Gemeinde hat Zwing und Bann allein und führt jährlich eine Rechnung; die Gemeinde verfügt über Wunn und Weid und stellt Bestimmungen auf über die Wuchertiere; die Gemeinde stellt Verordnungen und Verträge auf über Feuer, Weid und Wald; sie bezieht eine Gemeindesteuer.
4. Die Gemeinde ist der Herrschaft durch den Vogt verantwortlich für den Eingang der Herrschaftsabgaben, der Vogt für deren Ablieferung an die Landschaftskasse und für die Leistung der Frondienste und der ausserordentlichen Auflagen.
5. Die Gemeindeämter sind: Vogt, Geschworene, Bannwarte, Sigrist, Hirten und Hebammen; es besteht Amtszwang, und die Entlohnung geschieht auf Grund einer Schatzung aller Bürger und Hintersassen.
6. Die Bürger und Hintersassen sind solidarisch und einzeln haftbar für Flurschäden durch das Weidvieh, Fremde nach besonderer Taxation.
7. Viehkauf und Viehhaltung stehen unter Gemeindekontrolle.

#### *5. Die Gerichtsordnung*

- a) Die Vogtei Frick hat ein besonderes Vogteigericht von 12 Richtern unter einem Stabführer; es wird von den versammelten Gerichtsgenossen gewählt.



- b) Das Vogteigericht ist erste Instanz für alle Fertigungen und Hypothekengeschäfte; es fällt niedergerichtliche Urteile (Nachbarrecht, Frevel im Gemeindebann, Schmähung und Schlägereien ohne blutige Folgen; einfache Fried- und Ruhestörung in der Gemeinde wird von den Geschworenen abgewandelt, ebenso Verstöße gegen Feuer- und Flurpolizei).
- c) Die Gerichtsverhandlungen sind feierlich: mit Mänteln, Gewehr (Waffen), sauberem Aufzug zum Gericht «und ehrbarlich».
- d) Der Richtereid schreibt vor: vollzähliges Erscheinen auf Gebot, absolute Wahrung der Rechtsgleichheit, niemand und kein Stand ausgenommen, Verschwiegenheit, wo nicht Rede und Schrift nach Recht gefordert wird.
- e) Das Gericht handelt nach des heiligen Reichs Gerichtsordnung und Recht.
- f) Der Eid wird geleistet bei Gott und allen Heiligen und zwar «der röm. K. und kgl. und kth. Majestät Karl III. resp. VI., unserem allergnädigsten Landfürsten und Herrn».
- g) Ein Untertan im Fricktal kann appellieren von einem Gericht zum anderen oder dann an das Oberamt (Rheinfelden) und nachher an die landfürstliche Regierung in Innsbruck.

## *6. Erbrecht*

- a) Der Erbgang geschieht im allgemeinen auf der Grundlage der Eheverabredung betr. eingebrachtes und erwerbendes Gut.
- b) Ohne Verabredung erfolgt richterliche Erbteilung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, altem Brauch und Herkommen zu Frick: Nach dem Ableben des Mannes gebührt dem Eheweib von der ganzen fahrenden Habe ohne Schulden: Haus, Hof, Kraut- und Baumgarten, Reben, Pünten, Hausrat, Barschaft, Gülten, Vieh, Frucht, Wein; das Bettwerk mit aller Zubehörde «aber was vier Zipfel hat»; von ledigen und unzinsbaren Gütern ein Drittel. Den Kindern männlich und weiblich Geschlecht gehören zwei Drittel ohne das Obbeschriebene, dazu die übrig liegenden Güter allein und unter sich zu teilen; die Kinder sollen die Schulden übernehmen ohne der Mutter Entgelt; übersteigen die Schulden den Vermögensteil der Kinder, ist die Mutter auch schuldig, zur Bezahlung der Schulden beizutragen bis auf den letzten Pfennig aus dem ihrigen Drittel. Das bessere Recht gebührt dem jüngeren Sohn, resp. nach vollendetem Fortschreiten unter den Söhnen aber der ältesten Tochter, dann «in gradu descendentis» (= in absteigender Linie).<sup>12</sup>

Bei früherem Tode der Mutter erbt der Vater so wie die Kinder beim Tode der Mutter. Die Kinder erben so, wie die Mutter den Vater beerbt hätte. Der Vater übernimmt die Schulden, die Kinder sind allenfalls bis zum letzten Pfennig mit dem Ihrigen haftbar für die (alten) Schulden.

Vermächtnisse müssen vor dem Gericht gefertigt und der Landschreiberei eingeliefert werden, so dass für Erfüllung gesorgt ist.

Sind beim Tode eines der Eltern unmündige Kinder vorhanden, so hat die Anzeige sofort an den Vogt zu erfolgen; dieser soll je nach Beschaffenheit der Sache die Barschaft versiegeln, und wenn er's für nötig hält, den Fall der Landschreiberei melden. Der Vogt setzt den Kindern einen Vormund (Vogtmann) und nimmt nach dem 30. die Teilung vor (zusammen mit den 12 Richtern). Aufgabe des Vogtmannes ist jegliche materielle Vorsorge für seine Mündel; er hat den Eid «an den Stab» zu tun. Für seine Mühewaltung erhält er jährlich 2 Pfd.; bei ganz geringem Vermögen «können die Vogtleute nach Gutdünken mit weniger befriedigt werden». Der Vogtmann hat dem fricktalischen Vogt (Stabhalter) jährlich alle geforderte Rechenschaft abzulegen.

Beim früheren Tode der Mutter und Wiederverheiratung des Vaters erben alle Kinder nach gleichem Recht; Kindeserbe fällt an die Eltern zurück. Verwandtschaften zweiten Grades bleiben ausgeschlossen. Beim Ausfall der Eltern tritt zwischen Enkeln und Grosseltern das Kind-Elternverhältnis ein. Stiefgeschwister erben einander nach dem Recht der eigenen Mutter oder des eigenen Vaters.

Notvermächtnisse ausserhalb des Gerichtsgebietes sollen vor drei bis fünf ehrlichen Gerichts- oder Biederleuten geschehen «und vom Gerichtsschreiber oder sonst ordentlich aufgesetzt werden»; beim Ableben eines solchen ausserordentlichen Erben fällt die Erbschaft an die rechtmässigen Erben zurück.

## 7. Markung

In der Vogtei Frick findet im Frühling und Herbst je eine allgemeine Markung statt,<sup>13</sup> die zum voraus vor versammelter Gemeinde angekündigt wird. Diese Ankündigung gilt als «Bott». Sind Parteien vorhanden, oder wurde die Markung durch Parteien gefordert, so ist die Markung durch Vogt und Geschworene vorzunehmen; hierzu soll der Vogt im Namen der Obrigkeit und mit dem Stab auf die Markung gehen, damit, «wann Kundschaft (= Zeugenverhör) vonnöten, solche gleich beim Stab angelobt und beeidigt werden kann».

Ausserordentliche Unkosten für verlangte Markungen sind nach Tarif zu bezahlen: Enthebung und Neubesetzung eines Zweiortsteines kostet 2 Batzen, eines Dreiortsteins 3 Batzen. Die verlierende Partei zahlt die Markung, wenn nicht freundschaftlich und ausdrücklich «auf Gleichheit aberkannt» wird.

Wurde durch Pflug oder Egge ein Stein umgefahren, so soll das Gerät beim umgefahrenen Stein stehen bleiben bis zur Untersuchung. Markfrevelftrafen gehören der Obrigkeit.

Dem Markungsaufgebot muss jedermann bei 9 Schilling Busse folgen; diese Bussen gehören der Gemeinde.

Für ausserordentliche Markungen, die in jedem Falle zu gestatten sind, gebühren dem leitenden Vogt zwei Mass Wein, jedem Geschworenen eine Mass Wein und ein Stück Brot.

### 8. Von der Markgenossenschaft zur Bürgergemeinde

Bei aller Lückenhaftigkeit der zudem nicht selten alten Quellen bietet auch die Geschichte von Frick das Bild einer langsamen, aber steten Entwicklung von der lockeren Siedlungsgenossenschaft zur geschlossenen Markgenossenschaft und spätern Bürgergemeinde. Sicher herrschte auch in diesem Falle das Gesetz mindestens seit der alemannischen Landname, dass Gebietsteile, welche allen *Genossen* unterschiedslos zur Verfügung offen stehen müssen, also Wald und Weide, Wege, Gewässer, letztere innerhalb und ausserhalb des dörflichen Wohnraumes unter gemeinschaftlicher Aufsicht stehen. Es ist klar, dass auch ein einzelner Gemeinder nicht einmal in seiner privaten Wirtschaft nach freiem Gutdünken schalten und walten darf ohne *Rücksicht auf seine Mitgenossen*; der Gefahren im Falle einer Störung des Gemeinschaftsfriedens waren zu viele. Gegen aussen war immer ein gewisser Abwehrwillen vorhanden, und die Abwehrmassnahmen konnten zuweilen die heftigsten Formen annehmen. Gerade in solchen Fällen klärte und stärkte sich jedesmal das *Gemeinschaftsbewusstsein*. So wie die Genossenschaft allein die gesamte *Banngewalt* ausübte, so musste der Einzelne selbst zur Einsicht kommen, dass er seine Privatinteressen weitgehend dem *Gemeinschaftsinteresse* unterzuordnen hatte: die Gemeinschaft konnte ihn bald zu gewissen Wirtschaftsformen, bald zum Verzicht auf persönliche Vorteile zwingen. Schon früh übte also auch die Markgenossenschaft Frick das Doppelrecht von *Zwing und Bann* aus. Die Rechtsgeschichte sucht immer noch nach einer genauen Umschreibung dieser doppelten *Grundlage des ursprünglichen Gemeinderechtes*. Auf Frick passt zweifellos mindestens die kurze und allgemeinste Fassung: Zwing und Bann ist das Recht der Ge-

meinschaft, innerhalb ihres Territoriums zu gebieten und zu verbieten. Merkwürdigerweise kommt dieser Zwillingsausdruck im Fricker Weistum nirgends vor; die «Gemeinde» behält sich aber an verschiedenen Stellen ausdrücklich vor, hier den Zwing und dort den Bann auszuüben, und tatsächlich hat sie ihre Rechte nicht nur einzelnen Bürgern, sondern auch Nachbarn, Zehntherrn und der Obrigkeit gegenüber kraftvoll verteidigt.<sup>14</sup>

«Die Vogtei Frick hat auch Fug und Macht, bis an neun Schilling à 6 Rappen zu bieten und zu strafen, zum erstenmal à 3 Schilling, zum andernmal à 6 Schilling, zum drittenmal à 9 Schilling. Wann er dieses übergeheth, nimmt man ihme Pfand, und hernach wird ihme von dem Vogt die Herrschaftsgebott angelegt. Und wann zur Gemeine gebetten wird oder Gemeinwerkgespann, und solches übersehen wird, stehet es zu des Geschwornen Belieben, gleich anfangs um 3, 6 oder 9 Schilling zu strafen.»

«Die Gebott wegen des Hagens werden vierzehn Tag von Georgii angelegt, unter welcher Zeit der Bannwart solche erstlich an 3 Schilling, zum andern an 6 und zum dritten an 9 Schilling anlegen soll. Nachgehends sollen die Geschworenen in dem ganzen Bann die Häg besichtigen und wann ein oder mehr seinen Hag nicht gemacht hätte, soll er für jeden Hag 3 Rappen der Gemeind verbessern. Hernach solle der Bannwart allen denenjenigen, so ihre Häg nicht gemacht haben, ansagen, dass sie solche selbigen oder den nachfolgenden Tag machen, und wann solches nicht beschehen und die Geschworenen die Häg schätzen, so soll ein jeder von jedem Hag, der nicht gemacht ist oder nicht wehrhaft befunden wird, 3 Schilling Straf geben und der Bannwart (solchen Hag) nieder zu reissen Macht haben.» Weitere Verzögerung im Hagen wird mit 9 Schilling in die Gemeindekasse bestraft; wenn auch dieses nichts nützt, «soll man ihme Pfand ausführen und die Herrschaftsgebott anlegen».

Die Banngewalt erscheint dort, wo die «Gemeinde» die Wald- und Weidnutzungen regelt oder wo sie die Allmend vergrössert oder verkleinert, besonders aber auch wenn die Gemeinde Grenzen und Gerechtigkeiten mit Nachbarn vertraglich erneuert oder korrigiert, so z. B. mit der «Gemeinde» Oeschgen am 19. September 1602 im Moosholz und mit den Tiersteingemeinden am 6. April 1666.

Die *Ausscheidung der Dorfschaften* Nieder- und Oberfrick und Gipf scheint um 1400 vollzogen gewesen zu sein, nicht aber die Auflösung des Gesamtbanne. So heisst es in einer Urkunde vom 26. März 1395: «... ein Gut, ist gelegen in der Gipf in dem Banne ze Frick» und ähnlich am 18. Juni 1395: «... ein Gut in dem Banne ze Frick des Dorfes Obirn-

frick». Nur für den Weidgang muss schon vor 1803 eine gewisse Aufteilung der Bänne Niederfrick und Gipf-Oberfrick vorhanden gewesen sein,<sup>15</sup> wobei auch die Nachbarschaft von Wittnau betroffen wurde. «Die Gemeinden Oberfrick, Gipf und Wittnau, weillen ihre Baumgarten nahe beysammen, seindt Bannsgenossen miteinander; wann aber eine oder die andere Zelg angeblüemt, soll ein jede Gemeindt in ihrem Bann weiden, bis solche angeblüemte Zelg wieder leer ist. Als dann obige Gemeinden mit ihrem ungehüteten Vieh gegeneinander von einem Dorf zum andern zu weiden pflegen, . . . Mit dem Viehe aber so under den Hirten gehörig, soll jede Gemeindt in ihrem Banne bleiben».

Wenn die Gemeinde Frick nun allgemeine Bestimmungen aufstellte über den Gemeindebann (Gesamtterritorium), so konnte sie dies nur tun kraft ihrer Oberhoheit als Markgenossenschaft. Es konnte also auch nur die Gesamtheit der Markgenossen (Bürger) davon veräussern oder neue dazu erwerben. Auch für Handänderungen am unverteilten Gemeindegute innerhalb des Bannes war die Gemeinde zuständig. Das Weistum zählt eine ganze Reihe von Waldstücken, Matten, Aeckern und Rebland auf, welche teils einzelne Gemeindegüter bildeten, ohne dass gesagt wird, wer diese nutzte oder bebaute. Andere Parzellen waren als Gemeindegüter «ausgeteilt», noch andere bereits verkauft. Eine Zusammenstellung ergibt für den Bann von Niederfrick ungefähr

an Wald	23 Jucharten
an Feld	1 „
an Reben	6½ „
	<hr/>
	30½ „
Matten	20 Tauen = ca. 2 Juch.

Da ausdrücklich bemerkt ist, was verkauft wurde, so wird alles andere nur periodisch neu ausgeteiltes, teils vielleicht verpachtetes Pflanzland gewesen sein. An Zins trug dieses Land der Gemeinde 58 Schilling, 28 Pfennig und 5 Viertel Haber ein. Aus Landverkäufen ergaben sich auf den Zeitpunkt der Aufstellung 76 Gulden. Von etwa  $\frac{1}{8}$  a innerorts heisst es: «waren der Gemeindt; nie nichts geben worden». Andere Teile der Mark waren dem Vogt, dem Sigristen und den Wuchertierhaltern unabänderlich und unverkäuflich zur Nutzung zugeteilt, und deren Zins- und Zehntfreiheit entsprach einem Besoldungsteile.

### 9. Vogt und Geschworene

Also nur die Gesamtheit der Markgenossen oder Bürger konnte in Sachen der Gesamtmark und der Markgenossen beschliessen; derartige

Geschäfte erforderten eine sorgfältige Vorbereitung und Behandlung. Die Versammlung der Markgenossen brauchte auch eine zielbewusste und bevollmächtigte Leitung, es gab ferner im Laufe des Jahres eine Menge wechselnder Verwaltungsgeschäfte von geringerer Tragweite, die aber doch auch keinen längeren Aufschub und keine Vernachlässigung duldeten. Diese örtliche Verwaltungsbehörde war das Kollegium der Geschworenen mit dem Vogte; der Vogt und Stabhalter führte den Vorsitz. Ihre Amtsgewalt übernahmen sie mit der Ablegung des Eides. Eidesformeln sind meistens recht allgemein gehalten; der Eid der Geschworenen ist aber geradezu ein Spiegelbild des Gemeindewesens in seinen Anfängen, zeigt aber auch, wie dieses Kollegium gleichzeitig nach oben und unten, der Herrschaft und der Bürgerschaft verpflichtet war:

«Ihr werdet Euwer Treuw geben und demnach einen Eid schweren zue Gott und allen Heiligen;<sup>16</sup>

unserer gnädigsten Herrschaft treu und hold zu sein, ihren Nutz und Frommen zu fürdern und Nachteil zu wenden nach eurem besten Vermögen; aller und jeder ziemlicher und billigen Gebott gehorsam und gewärtig zu sein;

wohlgedachter Herrschaft Oberherrlich- und Gerechtigkeit auf deren Allemend, Wald, Feld, Wunn, Weid zu schützen (d. h. deren Anteile und Anrechte);

wohl hergebrachte Gebrauch und gute Gewohnheit zu handhaben; des Dorfes Zwing und Bann, Gebräuch und Gerechtigkeit zu handhaben, dieselben (desselben) Nutz zu fürdern, Schaden zufürkommen und von dem allem nichts einziehen zu lassen, auch selber nicht tun nach eurer besten Verständnis;

fleissig Achtung haben auf Weg und Steg, dass die ordentlich, gebessert, damit die Fremden und Heimischen ohne Schaden und Nachteil wandeln mögen;

ihr sollen auch um alle des Dorfs Einkommen und Ausgaben . . . jedes Jahr zu gewöhnlicher Zeit auf Erfordern der Herrschaft und deren Amtleut und in Beisein derselben ehrbar Rechnung ablegen und Bezahlung tun . . .

ihr sollen auch zu allen und jeden Zeiten, was der Herrschaft Buss und Besserung (Entschädigung) bringen mag, überweisen und entrichten, es seie mit (infolge) Übersehung der gnäd. Herrschaft Gebote, es seie dergleichen (betreffs) mit frevler Hand (erfolgte) Niederschlagung, Bluots (Wundschlagen) und (Körper-)Schaden, Lästerung, ehrenrührig Schmachsachen und alles anders nicht ausgenommen;

ihr sollen auch in jeder Zeit, so ihr Unfried-Personen sehen aneinanderwachsen (= aneinandergeraten), ausgleichen, den Frieden gebieten, und

besonders alles ander tun, «wie dann vor altem herkommen und gebräuchlichen gewest»;

ihr sollen auch . . . euer getreu und fleissig Aufsehen haben auf das Gottshaus und das in Sonderheit vor Schaden und Nachteil zu berechten;

dergleichen ihr jemand ausserhalb Zwing und Bann sehen Büchsen (Schiesswaffen) tragen, es seie zu Feld oder Holz, weil solches in sonderheit von der Herrschaft verboten, dasselb auch abzurügen;

alles ehrbarlich, getreulich, ohne Arglist und gefährd.

Vereidigungsformel:

«sie sollen auch die drey vorderen Finger aufheben und also sprechen:

Was mir vorgehalten worden, das hab ich wohl verstanden; dem will ich nachkommen getreulich und ungefährlich, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.»

### 10. Die Gemeinde

Die meisten Markgenossenschaften entwickelten sich im 15. und 16. Jahrhundert zu geschlossenen Interessengemeinschaften, die sich eine gewisse innen- und aussenpolitische Bedeutung zumassen schon lange bevor die Gesetzgeber der französischen Revolution und ihre gelehrigen Schüler in der Schweiz den Begriff der heutigen Gemeinde schufen. Im Fricktal erscheinen die Einwohner von Kaisten oder doch ein Teil derselben als «gebursame» 1412 in einer Rechtshandlung, 1424 die Besitzer oder Bewirtschafter der «Höfe» von Zeihen, bald auch andere. In der Gebursame, Bauernsame oder Gesamtheit der vertragsfähigen Bauern eines Dorfes ist wohl der Uebergang von der «unpolitischen», bloss auf Landnutzung eingestellten Markgenossenschaft zur «politischen Gemeinde» in vollem Gange oder schon vollzogen. Im Falle Frick fehlen vorläufig noch die Urkunden, die beweisen sollten, dass der Ausdruck «gemeindt» des erneuerten Dorfrechts auch aus dem 15. Jahrhundert stammt; im Anfange des 16. Jahrhunderts ist er aber da, also auch das Bewusstsein einer Gemeinde, gewissermassen ein Staat im Staate zu sein. Entscheidend für die geschichtliche Betrachtung ist das Auftreten der «Untertanen des ganzen Fricktals» gegenüber Hs. Hch. von Landeck im Verträge vom 17. August 1549. In der Fricker Abschriftensammlung ist er eingetragen als «Vertrag zwischen Hs. Hch. von Landeck, Vogt, der Herrschaft Rheinfelden und Geschworenen und ganzer Gemeindt des ganzen Fricktals».<sup>17</sup> Selbst Statthalter, Regenten und Räte der röm. kgl. Majestät im obern Elsass (Ensisheim) nahmen keineswegs Anstoss an dem stolzen Pochen dieser Gemeinde auf ihre alten Rechte und Freiheiten:

Dass genannter von Landeck (!) die Untertanen aus dem Fricktal

bei ihren alten Gebräuchen und Herkommen und Gerechtigkeiten bleiben lassen und darwider nit beschweren solle, Inmassen die kgl. rö. Maj. solche gegen Empfangung der Erbhuldigung gnädigst zugesagt und der von Landeck einen entsprechenden Revers ausgestellt hat.

Fertigungen sind von dem Vogt der Herrschaft Rheinfelden oder dessen Statthalter aufzurichten, sofern sie die Obrigkeit berühren; alle reinen Privatfertigungen kann jeder an beliebigem Orte vornehmen lassen; die Fertigungstaxe darf auch vor herrschaftlichen Stellen nicht das Landläufige überschreiten.

Jedes Urteil soll nach «Conszienz» (Gewissen) gefällt werden; jedermann kann gegen «beschwerende Urteile» appellieren.

Gefängnisstrafe zu Rheinfelden darf nicht in Geldstrafe umgewandelt werden über die ziemliche (gewöhnliche) Atzung (Verpflegung) hinaus.

Jedermann ist für seinen eigenen Frevel haftbar.

Bei gerichtlichen Anklagen sind allein die Burger (!) und andere Untertanen (der Herrschaft?) als Zeugen zulässig, doch nie ein Zeuge allein.

Die Untertanen treten dreimal (jährlich) zum Einungsbott zur Beschirmung ihrer Güter nach altem Herkommen zusammen.

Die Wachen stehen grundsätzlich dem vom Landeck als Inhaber der Herrschaft Rheinfelden zu, auch «was sonst ziemlichen zu gebieten ist». «Wann ihme dann sollich von uns befohlen wird (!) oder die fürfallende Nottdurft sollich erfordert, so solle der von Landeck die Wachen und was sonst erforderlich ist, anordnen, dem die Untertanen zu gehorsamen haben; doch dürfen die Untertanen unnotwendigerweise nicht belästiget werden.

Die Hochwildjagd steht dem von Landeck zu; er soll die nötigen Gebote und Verbote erlassen und den Untertanen bekannt geben. Jagdfrevler solle er mit einer ziemlichen (entsprechenden) Geldstrafe büssen, aber nicht bei Leib und Gut. Wo die Geldstrafen nicht helfen und übersehen werden, sollen uns (!) die Uebertreter angezeigt und unser Bescheid abgewartet werden (!).

Jagdfrevler unter den Untertanen mag der von Landeck gebührend belangen; die Untertanen von Basel, Bern und Solothurn aber, die den unsrigen Jagen geholfen, soll er vor andere Gerichte in der Herrschaft Rheinfelden ziehen «lt. unserm vorangegangenen Schreiben».

Durch die Eide der Geschworenen, des Vogtes (u. des Obervogtes!) waren die alten Gebräuche Freiheiten und Rechte der Gemeinde nach allen Seiten anscheinend genügend gesichert. Trotzdem waren Einbrüche



in die erstrebte, aber noch lange nicht ausgebaute *Gemeindeautonomie* und in die *Privatwirtschaft* nicht ausgeschlossen. Auf der einen Seite stand die Herrschaft Oesterreich mit ihren immer neuen materiellen Anliegen, auf der andern die Zehntherren, vor allem das Deutsch-Ordenshaus Beuggen. Die einzelnen Gemeindegossen selber hatten auch nicht immer nur das Gemeinwohl oder gar das Interesse ihrer Gutsnachbarn im Auge. Ueber die Auseinandersetzungen mit äussern Mächten sind reichlich Akten und Urkunden vorhanden, ebenfalls Mahnungen an Dorfbewohner jeder Art, Strafurteile, Pfändungen usw. Die Hauptquellen sind aber die Gerichts- und Amtsprotokolle; die Bussenrodel und Gemeindecapitelungen sind vernichtet worden oder verloren gegangen. Da hilft wieder das erneuerte Recht «der Vogtei Frick» nach mit vielen Einzelbestimmungen, die sicher erst auf Grund vieler Einzelfälle formuliert und eingeführt wurden.

#### a) *Steuern und Zehnten.*

Da hat es die Gemeinde für nötig befunden, die Steuer- und Zehntpflichten den Untertanen aufzuzählen, zu erläutern und einzuschärfen; denn aus daher rührenden Misshelligkeiten und Versäumnissen konnten auch der Gemeinschaft gefährliche Schwierigkeiten entstehen. Ein paar auffällige Bemerkungen bedürfen zudem noch einer besonderen Betrachtung.

Jeder Untertan, «der frei ist», ist der gnädigen Herrschaft (Oesterr.) jährlich 2 Vierlig Haber, heisst Truenhaber, verpflichtet zu Handen des Schaffners. Mit der Herrschaft ist diesbezüglich abgemacht um vier Viertel 6 Quart auf die ganze Vogtei, also dass man solches verlegen sollte (auf die einzelnen Untertanen verteilen). Ist nit mehr schuldig, oder aber es möchte ein anderer Akkord gemacht werden. Das übrige behält der Schaffner.

Welche aber der Herrschaft leibeigen sind, geben nur ein Quart, weil sie allenfalls mit Frondiensten beladen sind. Aus welchen Tauenhaber der Herrschaft jährlich 4 Vierzel und 6 Quart geliefert wird, gleichgültig ob viele oder wenige Untertanen sind, lt. Urbarii... gibt Haber die ganze Gemeind 2 Vierzel 6 Viertel. Was vorschiesst bei den 2 Vierligen oder 4 Mässlein, gehört der Gemeindsrechnung, wo aber 2 Vierlig angesetzt sind.

Jeder Untertan oder Hintersäss der Vogtei Frick samt der Gemeind Oeschgen gibt jährlich zu Handen des Vogts für ein Fastnacht tun in Geld 4 Schilling, dafür er (Vogt) der Herrschaft jährlich 10 Pfund bezahlen muss, gleichviel, ob wenig oder viel Untertanen und Hintersässen sind.

Der Vogt zu Frick ist der Herrschaft jährlich zu 36 Pfund Landsteuer verpflichtet, welche die Herrschaft verlegt (auferlegt); sie wird von 2 Burgern eingezogen, welche sie dem Vogt, dieser dem Obervogt und der Obervogt der Einnehmerei einzuliefern haben.

Ein jeder Untertan, er sei welcher Vogtei er wolle, soll, wann er Herrschaftsfeld hat, von jeder Jucharten, was es tragt, jährlich 2 Viertel Zins geben. Wann aber solch Herrschaftsfeld an einen Bannhag stosset, gibt er von der Juchart, was es tragt, nur 1 Viertel und soll hingegen den Bannhag in Ehren halten. In der ganzen Vogtei ist kein einziges Stück Gut, es mag Namen haben, wie es wolle, im geringsten nicht befreit von Anlagen, wie es Namen hat, sondern ein jeder Inhaber, es sei gleich geist- oder weltlich hohen und niedern Stands, ist schuldig und verbunden, von seinen Gütern die Monatsgelder, Steuern, Schatzung, Einquartierungen und alle burgerlichen Beschwerden (Auflagen seitens der Gemeinde) zu übertragen (leisten), wie dann in specie keine einzige Behausung, es betreffe welche es wolle, ausser dem Pfarrhof von der Einquartierung befreit ist.

Jeder Untertan und Hintersass in der Vogtei Frick und Oeschgen, der mit einem ganzen Zug fahrt, ist verpflichtet, einem jeweiligen Vogt zu Frick 3 Korngaben in dem Feld zu geben, für einen halben Zug 2 Garben, ein Tauner 1 Garbe.

Dahingegen solle der Vogt einem jeden Burger und Hintersass der Vogtei Frick und Oeschgen für Gericht zu bieten kein Bottgeld abnehmen. Wann er aber einem Untertan ausser des Gerichts bietet, soll er solches Bott nit mehr als zween Rappen fordern. Als er aber ausserhalb der Vogtei Frick und Oeschgen ist, soll (er) für jedes Bott, so der Vogt seinetwegen anlegt, zahlen 2 Batzen.

Jeder Untertan schuldet dem Deutschordenshause Beuggen zu Handen des frickischen Schaffners von einer jeden Haushofstatt jährlich ein Huhn, dafür gemeinlich 2 Batzen in Geld bezahlt werden, zu eines jeweiligen Schaffners oder Burgers Belieben das Geld oder das Huhn zu nehmen oder zu geben.

Ein jeweiliger Herr Komentur zu Beuggen als Decimator in dem Bann Frick, Oberfrick und Gipf ist auch obligiert, von jedem Stück Früchten, wie der Zehenden jedes Jahr verliehen wird, der Gemeind 4 Pfennig oder 10 Rappen zu geben.

Wegen des Heuzehnten hat die Vogtei Frick mit einem jeweiligen Herr Komentur auf 6 Jahre lang von undenklichen Jahren her auf 138 Pfund (sich) verglichen gehabt, welches aber erst vor wenigen Jahren unter Kom. Truchsess um 2 Pfd., also bis 140 Pfd. von einem Jahr zum andern gesteigert, absonderlich verliehen lasset

(lassen), so lt. Bericht allher notiert worden. (Angehängt: 1720 auf 9 Jahr der Heuzehnten verlehnt um 130 Pfd.). Wann aber, wie öfter geschieht, eine Matte zu Acker umgebrochen wird, gebührt dem Herr Dezimatoren der davon fallende Fruchtzehnten, jedoch ist er (Dezimator) akkordiertermassen schuldig, von jeder aufgebrochenen Tauen Matten 5 Groschen an dem Heuzehntengeld abrechnen zu lassen.

b) *Das Bannwartenamt.*

Wann der Bannwart ein oder mehr Stuck Vieh, so zu Schaden gange (das Schaden angerichtet) einem Untertan aus dem Gut treibt, soll er solches Stuck Vieh deme es gehört, für die Tür bringen und von jedem neben Gutmachung des erlittenen Schadens 3 Rappen «einig» (geld) fordern, welches denen Geschworenen, der Gemeind zu verrechnen, eingehändigt wird.

Wann aber ein solch zu Schaden gangenes Stuck Vieh einem Frömden zustehet, soll er, der Bannwart, solches naher Frick in den Einigstall treiben und von jedem Stuck 3 Rappen, so ihme gebührend fordern, den verursachten Schaden dem beleidigten Teil — wann sie sich selbstn miteinander nit vergleichen können — nach Gutfinden ehrlicher Biederleute gutmachen; wann er aber solch gepfändt Stuck Vieh ohne Vorwissen des Bannwarts mit List oder sonsten hinwegführt, soll er gn. Obrigkeit in die Straf verfallen sein.

Item ist allwegen in der Vogtei allhier der Brauch gewesen, wann man einem Pfand ins Wirtshaus stellet, solle der Würt «eine Reissen in Baren legen» und von 24 Stund 9 Schilling Stallgeld zu fordern haben.

Und wann einem Untertan zu einem Stuck Gut, es seie gleich Acker, Matten, Reben, Pünten, wie es nun Namen haben mag, einiger Schaden geschiehet, und der Bannwirt weiss, wie oder durch wen der Schaden geschehen, soll er dem Beleidigten den Schaden, er seie nun gross oder klein, gänzlichen verbessern und gutmachen, es seie dann, dass er sich sonstn mit ihme vergleichen täte.

Wann zwei Untertanen wegen eines verwüsteten Stuck Gut die Abschätzung verlangen, der einte davon sich vergleichen will, und ein Ehrliches anerbietet, der ander aber solches nicht will eingehen und die Schätzung für sich gehen lasst, die Schätzung aber geringer ist als das bescheidene Anerbieten, soll derjenige, so die Schätzung urgiert (verlangt), das Schätzungsgeld d. h. von jeder Schätzung 9 Batzen, der Schad sei nun klein oder gross, dem Vogt und Geschworenen allein zu bezahlen, und den Schaden . . . dem andern ersetzen.

Und wann bede Parteien zugleich die Schatzung ohne vor(her) gehende Abhandlung begehren, ist derjenige, durch welchen der Schad geschehen, das Schatzungsgeld einzig zu bezahlen schuldig. Und was nun von dem Vogt und Geschwornen für den beschehenen Schaden «geschöpft wird», solches soll der Bannwart einziehen und demjenigen, der den Schaden erlitten getreulich\* zustellen.

Wann jemand Fremder in der Vogtei Frick gehörig, betreten wird, dass sein Vieh in den Herrschaftsfeldern Schaden getan, soll er (die) zween erstenmal von jedem Stuck dem Bannwart 3 Schilling gutmachen und der Gemeind, wann es an der Gemeind Straf verboten gewesen, auch in der Straf verfallen sein.

Ist es aber bei gn. Herrschaft Gebot verboten, soll er die Straf, bei welchem verboten worden, gn. Obrigkeit gutmachen und nichts destoweniger dem Bannwart von jedem Stuck 3 Schilling bezahlen, und soll der Bannwart das Vieh naher Frick in den Einmass Stall führen, und nicht eher erlassen werden, bis dem, so der Schad geschehen, sein Schaden verbessert und die Straf erlegt sei. Was Bannwartsdienst anlangt, soll ein jeder Burger oder Inwohner der Gemeind Frick, der Feuer und Licht hat, wann auch schon in einem Haus 3 oder mehr Haushaltungen wären, ein jeder Insonderheit — ausgenommen der Pfarrherr, der Vogt und der Hebammen Mann — den Bannwartendienst ein Jahr lang von Martini bis wieder dahin ohne Unterscheid versehen.

Wann aber ein oder der ander, hohen oder niedern Stands, sich dessen beschweren und den Dienst nicht versehen wollte, ist ihme erlaubt, einen andern an seine Stell zu ordnen, und wann er (Ersatzmann) von Vogt und Geschwornen tauglich erkannt, soll er daraufhin angenommen werden.

Jeder Untertan, er sei Burger oder Hintertsass in der Gemeind Frick und Gipf (Oberfrick?), der mit einem Zug fährt, soll eine ganze Habergarbe oder aber wer nur einen halben Zug hat eine halbe Habergarbe jährlich dem Bannwart zu Frick für seinen Lohn zu geben schuldig sein.

Hingegen soll der Bannwart denen Gipfern, wann er ihr Vieh in der Fricker Gärten zu Schaden findt, solch Vieh ihme vor das Haus und nicht in den Einigstall zu Frick treiben, dafür ihme aber über die Jahrshabergarben auch die Einung à 3 Rappen gegeben wird. Ist dann der Gipferbannwart, wann er der Fricker Vieh in ihren Bann zu Schaden findt, auch nacher Frick vor das Haus treiben soll, dafür ihme die Einig vom Stück 3 Rappen, aber keine Jahrs-Habergarbe gutgemacht werde.

Die Gipfer und Oberfricker Bannwarten haben bei ihren Gemeinden zu Oberfrick und Gipf keine Jahresgarben zu fordern.

Wann ein Fremder in der Vogtei Frick Acker anblüemet hat und selbige schneidet, sollen die Bannwarten in der Vogtei von solchen Aeckern, es seien einer oder mehr, eine Garbe nehmen, was es tragt von welchem aber die Oeschger ausgenommen sind, wie sie dann auch (allen)falls das Gegenrecht hierin gegen uns observieren.

Die Bannwarte als Strafeinzüger s. S. 12, 19 f., Abrechnung S. 14.

### c) *Der Sigrist.*

Die Gemeind Frick hat das Recht, einen Sigristen zu setzen ohne Einred des Herrn Dezimatoris und Pfarrherrn.

Er (Sigrist) soll deswegen der Gemeind jährlich auf das neue Jahr den Kirchenschlüssel einhändigen und um den Dienst aufs neue anhalten, der ihme dann auf sein Wohlverhalten nach gehaltner Umfrag von der Gemeind wieder gegeben wird.<sup>18</sup>

Und hat ein jeweiliger Sigrist in der ganzen Vogtei Frick Bann von 25 Tauen Matten, 58 $\frac{1}{2}$  Juchart Acker, 3 $\frac{1}{2}$  Juchart Reben — alles nach Inhalt absonderlicher Güter-Spezifikation, wovon die Gemeind und Sigrist eine Abschrift inhanden (haben). Den Zehnten (hat) ohne Widerred des Herrn Dezimatoris (der Sigrist selber) zu geniessen.

Item von dem Gottshaus wegen der Uhren 2 Mutt Kernen  
Sodann wegen des Salzes, so er herbei schaffen muss und  
«wäschung des weissen Zeugs» jährlich in Geld 4 Pfd.

Vom hl. Grab und Weihnachtsberg zu machen 2 Pfd.

Von jedem Burger, der einen Zug hat einen halb Viertel Korn,  
von einem halben Zug drei Vierling Korn, von jedem Tauner 6  
Rappen.

Von jeder Haushaltung, die eigen Feuer und Licht braucht, jährlich ein Laib Brot

Von jeder Kindbetterin bei ihrem (ersten?) Ausgang ein Laib Brot

Bei jeder Abgestorbenen Person, die kommuniziert hat, bei der Begräbnus, am siebten und dreissigsten jedesmal ein Laib Brot

Von einem verstorbenen Kind 6 Rappen in Geld.

Der Sigrist ist über das von allen Wachten, Frondiensten, Auszügern, Einquartierung befreit; ausser wann schwere Einlocierungen vorfielen, kann er nach der Gemeind Belieben auch damit beschwert werden.

(Der Siegrist) ist schuldig von seinen eigenen liegenden Gütern das Monatsgeld und andere Beschwerden, ausser obbemeldten, wie ein anderer Bürger zu tragen und «in seinen eigenen Kosten über das Wetter zu läuten».

Die Gemeind Sisseln ist gleichfalls schuldig, den Sigrist in allem und jedem, wie die Gemeind Frick auch tut, zu halten.

#### d) *Wuchertierhaltung.*

Die alemannischen Menschen, welche von Norden her das Fricktal besiedelten und durch den Schwarzwald oder um denselben herum gezogen waren, konnten in den wohl kultivierten römischen Talschaften des Tafeljura aufatmen.<sup>19</sup> Da sie aber als Ackerbauer und Viehzüchter einzogen, tauchten aber bald genug allerlei Schwierigkeiten auf. Mit Ausnahme des Rheintales und weniger Talkessel wie Frick bot das Land wenig Raum für Dorfbau, Landbau und Weidebetrieb in ihrer Kombination. So bildeten sich nach und nach eigenartige Anpassungen der Wirtschaft heraus: Die meisten Siedlungen entwickelten sich zu Reihendörfern; im Talboden dehnten sich die Haus- und Krautgärten aus; die Bergabhänge blieben grösstenteils dem Wald überlassen; Matten und Ackerfeld rodete sich zum kleinsten Teil ein Stück weit in die Abhänge hinauf, eroberte aber hauptsächlich die oft flachen Bergrücken; einige derselben tragen seither bezeichnende Namen, z. B. Breitfeld und Kornberg. In grosser Verlegenheit befand sich der Viehzüchter, in den vielen Jahrhunderten, da der Weidebetrieb gegenüber der Stallfütterung überwog. Meistens am Rande des Gemeindebannes bis tief in den Wald hinein war Allmendweide für alle milderen Jahreszeiten. Da diese niemals genügen konnte, bestand im Frühjahr und im Spätherbst noch der allgemeine Weidgang über Wiesen und Aeckern. Zuweilen scheint es, dass trotz allen diesen Hindernissen die Viehzucht im Fricktal vorherrschte, musste sie doch dem Hause Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fett liefern, ausserdem Zug- und Lasttiere für Landbau und Verkehr. Starke Verminderungen des Viehbestandes durch Krieg- und Seuchenjahre konnten das ganze Land in die grösste Not stürzen. Dem Viehhandel standen die schwierigen Grenzverhältnisse im Wege, ganz abgesehen vom Geldmangel in der kleinbäuerlichen Wirtschaft. So war auch der Bauer im Fricktal auf Nachzucht im eigenen Stalle angewiesen, und das erklärt den Umfang und die Genauigkeit der Bestimmungen über die Wuchertierhaltung. An vielen Orten war die Haltung dieser Tiere dem Pfrundhofe zugewiesen, daher der Name Pfarrstier. In Frick scheint der Pfarrhof von dieser Last stets frei gewesen zu sein; denn das Dorfrecht enthält Bestimmungen über eine Art freiwillige Rod:

Es soll auch ein jeder Untertan und Hintersäss in der Gemeind *Oberfrick und Gipf* einer nach dem andern, welcher eine Kuh hat, «ander Kehri» den Wucherstier ein Jahr lang behalten, weswegen aber die Gemeind solchem, der den Wucherstier erhaltet, 10 Kronen von jederem zu bezahlen schuldig (ist). Wann der Wucherstier der Gemeind tauglich und derjenige, so ihn ein Jahr hindurch gehabt, solchen anderwärts verkaufen wollte, ist ihm solches keineswegs zugelassen, sondern er solle den Wucherstier seinem Nachbarn, an dem er die Kehr ist, um einen billigen Preis überlassen, und wann sie sich deswegen nicht vergleichen können, soll der Wucherstier unparteiisch geschätzt und nach solcher Schätzung, was er über die 10 Kronen Wert solle er dem Nachbar überlassen werden. Ist aber der Wucherstier nicht mehr 10 Kronen wert, soll derjenige, so ihn gehabt, das übrige bis an 10 Kronen der Gemeind verbessern. Und gibt ein jeweiliger Zehndherr, denen so das Jahr hindurch die zwei Wucherstiere erhalten ein Vierteln Haber.

Den Eber belangend, stehet es bei beden Gemeinden *Oberfrick und Gipf*, solchen zu geben, wem sie wollen; deme aber, so der Eber gegeben wird, der ist schuldig, solchen in seinen eigenen Kosten zu kaufen. Zu dessen Unterhalt ein jeweiliger Zehntherr jährlich 3 Säck Haber zu geben schuldig ist und die Gemeind aus freiem Willen jährlich . . . ein paar Wägen Holz zu geben pflaget.

Die 2 Wucherstier, 1 Eber und 1 Widder überlasst die *Gemeind Frick* gleichfalls, wem sie will;

jedoch soll derjenige (der Tierhalter) solch Stück in seinem eigenen Kosten und in «taugliche(r) güete wahrzuschaffen» (verpflichtet sein); wann er dies aber nicht tut, kann die Gemeind ihm wieder abkünden und solches (Tier) einem andern Bürger übergeben; und (es) soll der (Zuchttierhalter) jährlich bei der Gemeind sich darum melden und (das Amt) aufs neue empfangen.

Einem Zuchttierhalter der Gemeind *Frick* sind folgende Nutzungen zugewiesen:

1 Tauen Matten im Stieracker,

der Heuzehnt im Stieracker,

der Heuzehnt ab 1 Tauen Matten «ob dem Buch» im Hornusser Bann (ist Einhägi),

der Heuzehnt ab 1 Matten im Hornusser Bann neben der Sigristen-Matten,

in Küssleten-Matt:

der Zehnt in der Zelg «auf Leimb» neben dem Graben, wordurch das Wasser in die Lammatt geleitet wird,

der Zehnt in der «obern Zelg» aus  $\frac{1}{2}$  Juch. Acker, do. in der Zelg aus  $\frac{1}{2}$  Juch. Acker im «Ybelsgraben», (hier späterer Eintrag: 1730 ein grosses Stück verkauft und durch anderes ersetzt), der Zehnten im «Langen Feld», «früher Brachmatt»,

e) *Hirt und Hirtenlohn.*

Bei der unzweifelhaften Bedeutung der Viehzucht in der Vogtei Frick fällt auf, wie wenige Bestimmungen über die Anstellung eines Gemeindegirten aufgestellt wurden. Wohl ist im Aufgabenkreis der Bannwarte manche Bemerkung enthalten, die auf einen oder mehrere Gemeindegirten schliessen lassen. Einzig die Festsetzung des Hirtenlohns und die Amtserneuerung auf Neujahr im erneuerten Dorfrecht weisen deutlicher auf das Vorhandensein eines solchen hin:

Von jedem Haupt Vieh, gleich ob Schwein, Gais etc., gehört einem Hirten jährlich für die gewöhnliche Zeit  $1\frac{1}{2}$  Viertel Korn, für 14 Tag, 4 Wochen oder ein halb Jahr nur der halbe Lohn = 3 Vierlig. Von einem Schaf, Widder, oder Hammel jährlich 1 Viertel Haber. Der Hirt ist schuldig, das ihm anvertraute Vieh getreulich zu weiden und gute «Obsicht» darauf zu haben,

Wann solchem etwas fehlet, es beizeiten seinem Herrn anzeigen. Alle Nacht ins Dorf treiben.

Wann aber ein Stück draussen bliebe und verwahrlost wurde, solle der Hirt solches verbessern; ist es aber ohne seine Schuld verwahrlost worden, soll er aufs wenigst ein Zeichen darüber aufweisen und Kundtschaft geben, dass er es ins Dorf geliefert habe.

Der Hirt solle auch alle Jahr den Hirtendienst von der Gemeind aufs neue begehren und nach der Gemeind Belieben empfangen. Der Hirtenlohn solle dem Hirten 14 Tag nach Martini völlig ausgewiesen und bezahlt sein; im widrigen (Fall) solle auf sein Beklagen der Saumselige exequiert werden (Einzug durch einen Bannwarten?).

Wenn ein Untertan sein Haupt Vieh unter dem Hirten tut, solle er es die ganze Zeit hindurch darunter lassen oder im Stall behalten und keineswegs «beniegt» = (befugt) sein, zu Herbstzeit mit dem andern Viehe in die Matten laufen zu lassen (also vom allgemeinen Weidgang ausgeschlossen); wo jemand darwider täte, ist er der Gemeind (zu) Straf verfallen.

Und er soll niemand einige Stück Viehe übernacht draussen lassen; ehe und bevor er aber zur Zeit, wann die Bannhäg noch nicht aufgerichtet, ein Stück Viehe auslasset, soll er es hüten lassen.

Der Kühehirt solle zu keiner Zeit im Jahr mit dem Viehe in die



Matten fahren, worauf dann die Geschworenen und Bannwarten absonderlich achtung zu haben (angewiesen sind).

### 10. Wirtschaftliche Zustände im 17. und 18. Jahrhundert

#### a) Viehzählungen.

Schon im 17. Jahrhundert wurden Viehzählungen veranstaltet für Fälle von Requisitionen oder bei Seuchenausbrüchen. So ergab sich für das Jahr 1770 folgendes interessante Bild über den Bestand an Zugtieren in der Landschaft Fricktal:<sup>20</sup>

Gemeinde	Pferde	Ochsen	Total
Eiken	38	240	278
Frick	51	430	481
Herznach/Ueken	32	143	175
Unterzeihen	7	51	58
Hornussen	12	80	92
Wölflinswil	58	114	172
Wittnau	9	96	105
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	207	1154	1361
Landschaft Möhlinbach	185	726	901
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	392	1884	2262

Diese Zahlen werfen übrigens auch ein Licht auf die Verkehrsverhältnisse. Das Pferd besorgte hauptsächlich den Transport auf den Landstrassen; daher die verhältnismässig hohen Zahlen für Wölflinswil, Frick, Eiken und Herznach, daher die geringen Zahlen für Zeihen und Wittnau. Hornussen fällt in der Pferdehaltung stark ab, weil der Pferdewechsel meistens in Frick und Bözen vollzogen wurde. Der Ochse (und die Kuh) waren die Zugtiere in der bäuerlichen Wirtschaft. Zwei paar Ochsen bildeten einen sogenannten ganzen Zug, zwei Tiere einen halben Zug (s. S. 18).

Das Hausrind (die Kuh) ist nie gezählt worden. Viele Anhaltspunkte sprechen aber dafür, dass es kaum in grösserer Anzahl gehalten wurde; der fricktalische Bauer begnügte sich hier in den Grenzen der Selbstversorgung mit Milch, Butter, Käse und wenig Fleisch. Die Wirte waren mit Rind- und Kalbfleisch für die Fremden scheinbar aber so gut versorgt, dass sie als gute Abnehmer des überflüssigen Gross- und Kleinviehbestandes der Bauern gelten müssen. Nach Aufstellung über Viehseuchen scheinen im allgemeinen etwa gleich viele Kühe wie Ochsen vorhanden gewesen zu sein, so im Jahre 1777, als 22 Ochsen und 25 Kühe

von der Maul- und Klauenseuche befallen wurden und davon 18 Ochsen und 20 Kühe umstanden, also nur 4 resp. 5 der befallenen Tiere übrig blieben. (Siehe S. 27.)

Von 1682 an vergehen jeweilen kaum mehr als 3 bis 5 Jahre, ohne dass Viehseuchen Verheerungen in den Beständen anrichteten.<sup>21</sup> Schon 1612 hatte die Regierung zu Ensisheim allerlei Vorbeugungs- und Heilmittel empfohlen:

- a) Gemeinsames Gebet «gegen Gott» dem Allmächtigen zur Versöhnung und Nachlassung seines Zorns,
- b) kirchlich verordnete Prozessionen,
- c) Absonderung der angefallenen Tiere,
- d) Marktverbote,
- e) medizinische Kuren,
- f) vermehrte Ordnung und Reinlichkeit und Pflege in Ställen und auf den Weiden.

Im Juni 1682 meldete das Oberamt Rheinfeldern der vorderösterreichischen Regierung, es seien «abermale viele hundert Stuck Vieh verreckt, und zwar solle alles von bösen Leut herkommen»; vorläufig habe man angeordnet, alle verdächtigen Ställe und Weiden zu benedicieren und geistliche Sach (Amulette) in die Erde einzugraben; diesbezügliche ergingen besondere Weisungen an die Pfarrherren.

1718 verfügte die Regierung eine allgemeine Grenzsperrre. Als einmal 1732 eine schwere Seuche plötzlich und völlig aufhörte, erhob sich eine allgemeine Landesdanksagung zu Gott. Eine neue Gefahr meldeten 1737 die Städte Aarau und Basel nach Rheinfeldern: im Elsass sei eine Gallenkrankheit unter dem Vieh ausgebrochen; die beiden Nachbarstädte verlangten, dass die österreichischen Stellen für ihr Gebiet ein strenges Durchfahrverbot erlassen. Aus den Seuchenjahren 1729 und 30 hatte man bereits nützliche Lehren gezogen, raffte sich aber erst 1753 auf zu einer «Viehordnung für ganz Oesterreich» und verlangte vom Volke darin auf mehr Zutrauen zur «ars veterinaria», doch möge man dabei die Notwendigkeit göttlicher Hilfe nicht übersehen. Aus dem Jahre 1773 ist endlich ein Heilmittel bekannt. Damals empfahl die Regierung das von dem rheinfeldischen Magistraten Lang zusammengestellte und beliebte Heilmittel gegen die nasse Lungensucht des Viehs: Nesslen, Kletten, Holder, Meisterwurz und Taschenguldenkraut in gesottenem Trank zu reichen; dann zween Pulver von Ebers- und Nieswurz, in Essig geweichten spanischen Pfeffer samt einer kleingeschnittenen, mit Essig und Oel vermischten Zwiebel. Ebenso interessant wurde das Jahr 1783. Im Basler Land war die Lungenseuche wieder ausgebrochen und verbreitete sich rasch auch im Fricktal. Da kam der Luzerner Küher Melchior Lusten-

berger mit einem nicht näher beschriebenen Heilmittel. Der Rheinfelder Stadtphysikus (Lang) prüfte das Mittel, überwachte die Erfolge und fand es gut. Das allgemeine Rezept lautete: den Ausbruch der Krankheiten durch Ordnung und Reinlichkeit verhüten, durch die ars veterinaria heilen, vor allem auch in der Weidgangsordnung auf Seuchengefahren Rücksichten nehmen.

Die Seuchenstatistik aus den Jahren 1766 bis 97 liefert folgende Zahlen:

1766 in der Kameralherrschaft Rheinfeldern befallen	98 Stück		
geheilt	57 Stück		
umgestanden oder geschlachtet			41 Stück
1765 befallen	120 Stück		
geheilt	74 Stück		
Abgang	46 Stück		
1777 befallen			
Pferde:	24	Abgang: 24	Rest: 0
Ochsen	22	18	4
Kühe	25	20	5
Kälber	7	2	5
Schafe	68	68	0
Ziegen	—	—	—
Schweine	57	57	0
Total	203	189	14
1778 Abgang		261	

Im Jahre 1800 wütete im Fricktal eine Pferdeseuche. In allen Jahren von 1769—98 war Hundetollwut. Das neue Jahrhundert begann mit schweren Verlusten durch den Milzbrand, den erst nach 20 Jahren oder später die Rheinfelder Aerzte Anton Mayer und Dr. Josef Anton Sulzer zum Stillstand brachten.

#### b) *Versuche zur Verbesserung der Zustände.*

Nichts stellt den Behauptungswillen des Bürgers und seinen Gemeinsinn so sehr auf die Probe wie schwere Not. Schäden durch Viehseuchen, Feuer und Wasser betreffen meist nur Teile der Bevölkerung und lassen sich mit nachbarlicher Hilfe bald beheben. Solches erlebte fast jedes Fricktaler Dorf. Um viele Jahrzehnte zurückgeschleudert wurde die materielle wie die geistige Kultur aber durch die vielen Kriege, ganz besonders durch den 30jährigen Krieg, der das Fricktal in den Jahren 1632—48 heimsuchte, aber noch bis 1650 nachwirkte. Die Ereignisse, Plünderungen, Einquartierungen und Steuerleistungen sind oft und aus-

fürhlich genug aufgezählt und erzählt worden. Genaueres und viele Einzelheiten bringen die vielen Eingaben der Dorfvorsteher und Obervögte, sowie die Urkunde über die Wiederherstellung über der gestörten Wirtschaft wie Zehnt- und Zinsvereinbarungen.<sup>22</sup>

Das Land beider fricktalischen Kameralämter befand sich schon vor Ausbruch des grossen Krieges in misslichen Verhältnissen. Die gewaltigen und fortwährend steigenden ausserordentlichen Landessteuern hatten zum Aufstande von 1612—14 geführt, welcher mit einer Bauernlandgemeinde auf einem Acker bei Mumpf begann und auf einer Tagsatzung zu Rheinfeldern mit einer Niederlage der Bauern endete.<sup>23</sup> Schlimm für das Land gestaltete sich auch die allgemeine gewerbliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert. Selbst in den bescheidenen Verhältnissen von Laufenburg und Rheinfeldern hatte sich das städtische Handwerk, gefördert durch den Zunftzwang, eine Monopolstellung gegenüber dem Lande geschaffen. Die misslichen Zustände, unter denen das Landvolk leben musste, deckt deutlich «Supplikation der Obervögte, Vögte und Geschwornen und ganzen Gemeinden beider Herrschaften Laufenburg und Rheinfeldern» vom 12. Februar 1632 an Erzherzog Leopold auf.<sup>24</sup> Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die innern Zustände «bei diesen dem lieben Vaterland je länger, je mehr zunehmenden Gefahren» erst recht bedenklich stimmen und eine eindringliche Bittschrift gestatten.

- a) Die Landwirtschaft habe zwar einscheinend gute Jahre, da «die lieben Früchten Wein und Korn — dem Allerhöchsten sei deswegen Ehr und Dank gesagt — dem hungrigen Menschen zum Trost und Besten in einen so wohlfeilen Preis geraten . . . , dass sich derentwegen männiglich zu geniessen und zu erfreuen hätte;
- b) dabei aber uns armen Bauersleuten ganz ungelegentlich und beschwerlich, dass alle andern Handwerks- und Kaufleut mit ihrer Arbeit und Waren, die wir . . . nicht entraten, sondern haben müssen, nach Proportion und Anschlag (des) Wein und Korns nicht abschlagen, viel weniger weichen wollen; erfolgt hieraus, weil wir armen Untertanen anders nichts zu verkaufen (haben), also hieraus gar ein geringes Erlösen, entgegen aber andere Waren in einem so hohen pretio (= Preis) annehmen müssen: also haben wir dessen nur unser Verderben, stehen in Gefahr, die Felder unbebaut zu lassen und an den Bettel zu kommen.
- c) Die Eingabe weist dann auf grossen Wildschaden hin «von sowohl schwarz als rotem Wildpret. Die Samen werden abgeweidet, die Matten . . . zu Acker gemacht und umgekehrt; die lieben Früchten verderbt . . . , dass wir mit weinendem Herzen und Gemüt müssen vor Augen sehen, was Gestalten die Schweizer an den Grenzen auf dieselbi-

gen laustern» (begierig warten). Es wird in diesem Zusammenhange erwähnt, dass die Basler, Solothurner und Berner vom September bis Neujahr im Grenzgebiet etwa 50 Stück Wild «zu Boden geschossen, also bei unserm Schaden dieselben ihre Küchen speisen».

d) Die Eingabe geht dann zu den Zehntleistungen über; es werde «die 18. Garbe und Wein schuldigermassen und mit gutem Gemüt und Herzen» abgegeben, «die stärksten und besten Bürgersöhn abgefordert und aus dem Land geschickt, (wir) müssen ihnen noch ihre monatliche Besoldung nachschicken.» Dagegen seien «die reichsten Bürger, Kauf- und Handwerksleut in den Städten, die ihre Waren aufs Höchste getrieben... und dessen zu hohem Nutzen machen... dieser Beschwernusse aller frei und exempt».

e) Schliesslich drückte auch das Münzelend das Volk, es sei viel falsches und schlechtes Geld und Kupfer vorhanden, das Silber eingezogen... «daher erfolgt, dass durch die Tags und Nachts wie brüllende Löwen herumlaufende(n) und reitenden Wechsler die Einfältigen mit sehenden Augen Silber und Gut losgemacht, den empfangenen Schaden und Natterbiss nicht empfunden oder verstanden, bis endlich Ew. Dl. (Eure Durchlaucht) und ander christlich Obrigkeiten durch ihre öffentlichen Mandata... zum höchsten (Vor)teil und Wohlstand des ganzen Vaterland die Münze wieder in alten Stand und Wert gnädigst reduciert und devalziert haben.» Davon seien in erster Linie Erben, Witwen und Waisen betroffen, die grossen Schaden erleiden.

Die Supplikanten bitten zum Schluss den Landesherrn, er möchte den Amtleuten des Landes die zur Linderung oder Abwendung der Not dienlichen Anordnungen geben.

Es ist nicht erwiesen, ob und wie damals die Landesregierung zum Schutze des Landvolkes eingriff. Die kommenden Kriegsjahre verwischten nicht nur solche Angelegenheiten, sondern brachten die Bauern wie die Stadtbürger an den Rand des Abgrundes. Da ist es aber erfreulich zu sehen, wie die Stadtgemeinden und Bauerngemeinden, so gut sie konnten, selber zum Rechten schauten. Nicht überall gelang es, sich nach dem Kriege bald wieder aufzurichten. Dass man jetzt zuerst etwas in den Brotkorb schaffte, Haus und Stall oder Werkstatt notdürftig flickte, auf jeden Luxus aber verzichtete, führte zu einer gewissen baulichen Armut oder doch grössten Einfachheit. Wer aus den behäbigen Dörfern und Städten der alten Schweiz ins Fricktal kommt, dem fällt dies heute noch auf.<sup>25</sup>

Die nötigsten Verbesserungen in Jagd- und Münzwesen einzuführen, blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten. Genau 100 Jahre nach der Supplikation der Fricktaler begann Kaiser Karl VI., das Zunftwesen zu lok-

kern. Jetzt durften auch die ländlichen Handwerker durch Zusammenschluss versuchen, sich mehr Bewegungsfreiheit zu schaffen. Der Widerstand der Rheinfelder Zünfte förderte die Entwicklung nur noch, und die Landschaft konnte überdies ihre Vorteile ziehen aus dem unguten Verhältnis zwischen der Stadt und dem Oberamtman F. H. Leontius von der Schlichten. Die Behauptung der Rheinfelder, «dass die Professionisten und Zünfte in die Städte, die Bauern aber ordnungsgemäss aufs Land gehören» (1759) fand in den aufgeklärten Regierungskreisen keinen rechten Anklang mehr. Im Jahre 1765 drückten die Handwerker von Möhlinbach, Rheintal und Frick der Regierung den Wunsch aus, es möchte eine Zunft in Frick mit «Lade» (= Sitz in Frick) eingeführt werden. Die Verhandlungen zogen sich noch um 3 Jahre hinaus. Es kam dann zwar nicht zu einer Zunft in Frick; aber auf Grund eines Regierungsentscheides vom 24. April 1768 konnten sich die Handwerker der Landschaften in die Rheinfelder Zünfte aufnehmen lassen.<sup>26</sup>

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia begannen auch die Reformen in der Landwirtschaft. Die besten Anordnungen stiessen aber an den meisten Orten auf den Widerstand der Bauern, welche teils noch zu tief in mittelalterlichen Ansichten steckten, z. T. aber auch bei gutem Willen gerade im Fricktal vor wirklichen natürlichen Hindernissen standen.

Auf den Bericht vom 15ten Febr. A. C. über die Frage / was für Beneficia jene Partheyen / so ein ödes Grundstück fruchtbar machten / wird anmit bedeutet / dass in Zukunft / um mehrere zu einer so gemeinen nutzbare Unternehmung anzufischen / einem jeden / so einen öden Grund zur Fruchtbarkeit bringen würde / auf 10 Jahre die Steuer und Zehendfreyheit zu gestatten kommen und die Lizenz zu dergleichen Neureuttungen bey denen Ober- und respective Aemtern angesuchet / auch von ihnen / ausser fürwaltenden besonderen Umständen selbe ohne weitere Rückfrage ertheilet / und zu Ende des Jahres darüber die Berichte pro Notitia erstattet werden sollen / welche ebenfalls alljährlich einzubegleiten und zuverlässlich anzuzeigen sind / ob und wie viel öde / bishero unnützbare gewesene Grundstücke von neuem in die Kultur genommen / und zu was selbige angewendet worden seyen. Ansonsten ist unser weiterer gnädigster Befehl / dass auf die noch vorhandene Sümpfige Gegenden / und was es damit für eine Beschaffenheit habe / der Bedacht genommen werden soll / damit dem theils schon überhand genommenen / teils künftig besorglichen Holzangel durch Einführung des Gebrauchs der Steinkohlen und des Dorfs / so wie andererseits durch gesetzmässige Verordnungen wegen Anpflanzung junger Bäume /

besonderes geschwind wachsenden / oder sonst nutzbaren Gattungen möglichst abgeholfen werde.

Wir befehlen daher

Dass alle gemeine Hutweiden in unseren gesammten böhmisch und österreichischen Landen solche mögen von den Unterthanen allein oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen / und benutzt werden / binnen Jahrsfrist / welche vom 1. Januarii 1769 bis Ende Dezembris des nämlichen Jahrs zu rechnen ausgemessen / und jedem der daran gebührende Theil / und zwar den Unterthanen / Nach Maasse ihrer innehabenden Grundstücken / und Hübwerks / und Zulehne / aus- und angewiesen werden solle. Es verstehe sich aber von selbst / dass man bey der Vertheilung auch diejenige Innleute, e. g. Tagelöhner, Handwerker etc. welche sonst keine eigenthumliche Grundstücke besitzen / der Bedacht zu nehmen seye / so dass sie nicht ganz leer ausgehen / ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende Stücke ein Eigenthum einzugestehen.

Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehwaiden die nöthig Fütterung nicht ermanglen möge / versehen wir uns / dass jeder zwar von sich selbst darauf befließen seyn werde / damit er sich durch den Anbau einiges Klees / oder Grases / oder anderer Fütterung auf den Brachäckern und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung / die Nothdurft verschaffen möge / wozu die Obrigkeiten und herrschaftliche Beamten die Unterthanen anzuleiten / im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

Dass nicht allein die zu besserer Frucht und Benutzung gebrachte gemeine Hutweiden nicht mit höherer Steuer belegt; sondern auch da, wo der Zehend abgenommen würde, denjenigen, so gedachte gemeine Weiden zur nutzbaren Kultur bringen würden, die Zehendbefreyung auf 30 ganze Jahre zugesichert werden solle.

Da endlich Niemand Anstand nehme, die meistens unbenütztliegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beyzutragen, sollen diese von Brachfeldern erzeugte Futterkräuter von aller Abgabe des Zehends, wo einer besteht, auf immer befreyt seyn von allen Getreidegattungen, und Gartenfrüchten aber, die in Brachfelder gesaet werden, ist der Zehend noch ferners wie zuvor, zu entrichten. <sup>27</sup>

Das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts füllten in Frick zwei Gemeindegeschäfte aus, die einerseits besser als alles bisherige die stete Entwicklung des Gemeindebewusstseins im Kampfe mit einem mächtigen Zehnherrn, andererseits das unverwüstliche Pflichtgefühl als Untertanengemeinde gegenüber der gnädigen Herrschaft und die Anhänglichkeit zum

«Vaterlande» dartun: der Trottenstreit mit dem Deutschordenshause Beuggen und die Selbstauslösung zusammen mit den andern Gemeinden der Landschaft Fricktal aus einer gefährlichen Verpfändung.

*Der Trottenstreit.* — Um 1450 hatte Beuggen den ganzen Kirchenzehnten zu Frick erworben. Dazu gehörte auch der Weinzehnt; dieser wurde nach Zehntrecht im Weinberg erhoben, wie der Kornzehnt und die Vogtgarbe auf dem Acker. Die Gemeinde Frick besass ein altes und unbeschränktes Trottenrecht und konnte auch den einzelnen Rebbergbesitzern die Einrichtung kleiner Trotten gestatten, die übrigens auch als Mosttrotten dienen mussten. Die Kommende hätte nun ihre Trauben auch in den Gemeindetrotten auspressen können, zog es aber vor, eine Zehnttrotte zu erbauen. Nahezu 200 Jahre lang muss die Haupttrotte der Gemeinde Frick beiden Teilen gedient haben. Dann aber zerstörte der 30jährige Krieg die Gemeindetrotte oder beschädigte sie doch allzusehr, so dass die Gemeinde vorläufig nicht imstande war, sie wieder herzustellen; zuerst mussten die andern dringenden Kriegsschäden behoben werden, die sich

für N.Frick auf über	100 000 fl.
für O.Frick	58 000 fl.
für Gipf	59 520 fl.
für die Gesamtgemeinde	218 320 fl. beliefen.

Wer zu trotten hatte, bestürmte die Nebentrotten; die Kommende beehrte mehrmals vom Oberamte und von der vö. Regierung einen Zuschuss an Bauholz aus den Herrschaftswaldungen. Da bestritt die Gemeinde ihr das Recht zum Trottenbau, da sie überdies die Einrichtung einer Zwangstrotte befürchtete, d. h. einer Trotte, in welcher fortan alles gekeltert werden sollte. Einerseits erwartete die Kommende eine bessere Ausnützung des Rechts auf den Weinzehnten; denn viele Fricker Winzer trugen die Trauben lang vor dem allgemeinen Beginn der Lese in die kleinen Nebentrotten, und die Kommende glaubte zu kurz zu kommen am Zehnten; sodann wurde sie um die Trottengebühren betrogen. Die Gemeinde kehrte den Stil um und verklagte die Kommende wegen Rechtsverletzung und Schädigung der Herrschaft. Die Kommende behauptete, ihre Trotte stehe auch den Herrschaftsuntertanen zur Verfügung, die selber eingestanden hatten, sie seien ausserstande, ihre Gemeindetrotte wieder betriebsfähig zu machen; die Kommende leiste also auch der Herrschaft einen Dienst, und übrigens könne man der Beuggentrotte getrost nur Trotte, anstatt Zwangstrotte sagen. Das Rheinfelder Oberamt stellte sich entschieden auf die Seite der Untertanen, und die vorderösterreichische Regierung war zu weit weg, um zum Rechten zu sehen. Die Kommende verkehrte über das Amt Rheinfelden hinweg mit der Re-



gierung in Ensisheim, später in Waldshut, die Fricker verkehrten nur mit dem Oberamte, und dieses balgte sich für sie mit der Regierung herum. Die Aktenflut stieg auf über 500 Blätter an. Der 30jährige Krieg hatte für das Fricktal noch ein indirektes Nachspiel in dem Ausstrahlen der französischen Raubkriege an den Oberrhein, und da stand der Trottenhandel eine zeitlang stille. In den 80er Jahren ging es wieder los. Die Gemeinde hatte sich erholt und begann einen Trottenneubau in Frick und einen in Oberfrick. Auch die Kommende wiederholte ihr Holzgesuch an die Regierung, ohne Erfolg, da das Oberamt einfach das bewilligte Holz nicht herausgab, bis die Fricker ihre Haupttrotte und der Balz Mösch eine Privattrotte gebaut hatten. Da ging dem Kommenturen die Geduld aus; er appellierte an das Oberösterreichische landsfürstliche Kammergericht in Innsbruck gegen Vogt, Geschworne und ganze Gemeind zu Frick und die vorderösterreichische Regierung, die unterdessen auch entschieden für ihre Untertanen eingetreten war. Das Kammergericht entschied zu Gunsten der Fricker und der untern Instanz

- a) dass dort wohl geurteilt,
- b) dagegen aber übel appelliert worden sei,
- c) der Appellant sämtliche Kosten zu tragen und die bisherigen Auslagen der Appellaten denselben zu refundieren habe.

Es hatte die letzte Instanz gesprochen. Der Kommentur beriet sich noch wegen allfälligen weitem Schritten mit dem Landkommenturen und dem Hochmeister in Deutschen Landen; dieser bedauerte den üblen Ausgang der Sache und riet zum Verzicht auf weitere nutzlose oder sogar nachteilige Handlungen, ohne jedoch dem Kommentur zu Beuggen Befehle zu erteilen. Die Gemeinde Frick, die Unterinstanzen und der Kommentur erhielten die Urteilseröffnung je in einem Majestätspergament zugestellt. Das Original wurde in die Fricker Gemeindelade gelegt, ist seither aber dort verloren gegangen. Die Untertanen zu Frick mögen sich aufs neue auch als Bürger und besondere Schützlinge der Herrschaft Oesterreich und der römisch k. k. Majestät gefühlt haben.<sup>28</sup>

Das andere Geschäft, in oberrheinischen Landen zwar nicht der einzige Fall, war die *Selbstausslösung* der «frickischen Untertanen» aus der Pfandschaft um 1680. Seitdem der französische König um 1443 vom Deutschen Kaiser um Hilfe für die bedrängte Reichsstadt Zürich angegangen worden war und das Räuber- und Mörderheer der Armagnaken nicht den Zürchern zu Hilfe, sondern von St. Jakob weg dem Kaiser und seinen Untertanen auf den Hals geschickt hatte, war sich Frankreich seiner politischen und Kulturmission in Mitteleuropa bewusst geworden. Den Gipfel seiner Macht erreichte Frankreich unter dem «Sonnenkönig» Ludwig XIV. (1661—1715). Für die besten Verteidigungsmittel hielt er ge-

sicherte Grenzzonen, und eine solche sollten die Lande beidseits des Rheins von den Niederlanden an aufwärts darstellen. Das Habsburgerreich seinerseits hatte nicht weniger Ursache, in diesen Gegenden auf der Hut zu sein. Frankreich war schon 1667 zum Angriff übergegangen und eroberte dann der Reihe nach die spanisch-habsburgische Niederlande, Teile von Belgien, die Pfalz mit Heidelberg und annektierte die Stadt Strassburg auf Grund einer Beweisführung einer sog. «Chambre de réunion» (Wiedervereinigungskammer!). In diesem Zusammenhang fiel auch die vorderösterreichische Hauptstadt Freiburg in die Hände der Franzosen, und die Regierung flüchtete sich nach Waldshut und Klingnau. Rheinfelden sollte gründlich zerstört werden als gefährlichster Posten Oesterreichs im Westen. Den bereits geschlossenen Frieden zu Nymwegen musste sich Oesterreich noch 1681 mit schweren Kontributionen erkaufen.

Damals blieb eben noch ein Restbetrag von 10 000 fl. zu zahlen übrig. Um zu diesem Gelde zu kommen, musste Oesterreich die Landschaft Fricktal, also die ganze Obervogtei an der Sisseln verpfänden. Die Pfandherren waren Joh. Friedr. Baron von Kageneck, vorderösterr. Kammerrat, und Joh. Seb. Baron von Wittenbach. Die verpfändeten Untertanen brachten schon 1681 das Auslösungsgeld pfandweise zusammen.

Wie aus den ersten Akten zu schliessen ist, hätten die Untertanen von der Verpfändung wenigstens so lange nichts erfahren sollen, bis alles zur Tatsache geworden wäre. Ein längerer Bericht, vermutlich an das Cameral-Oberamt zu Rheinfelden verrät die Aufregung darüber. «Ao 1680, den 5. Tag Brachmonat gieng ein Landtzeschrey ob solten die zwo Vogteye und Gemeinden Frickh und Eickhen pfandtsweis versetzt und verkauft werden, welches wir aber mit woll haben glaube können und wussten auch niemandt wer solch Gemeinde kaufen wurde». Am 7. Heumonath kam dann der Vogt zu Frick wo die ganze Gemeinde mit der Meldung, dass die Gemeinde wirklich verkauft sei, «ab welcher neuen Zeitung unser vill sehr erschrocken sind». Der Vogt habe dann «solches stark widersprochen»; — das wollen wir ganz und gar nit ingehen, sondern unser kindskinder wurden noch über uns schreyen». Nach langer Beratung wurde beschlossen, zwei Boten zum Kaiser zu schicken, um sich in dieser hochwichtigen Sache recht zu erkundigen. Der Fricker Vogt besprach am 14. 6. sich noch mit den Obervögten und übrigen Vögten der Landschaft Fricktal. Eine Zusammenkunft dieser sämtlichen Vorsteher trägt fast den Charakter eines «Rütli Schwures», da sie einander mit Mund und Hand versprochen haben, bey einander zu verbliben, zu heben und zu legen und kein Gemeind von der andern nit versez(t), verpfendt noch verkauft werden soll, es were dan (ach — es sei denn erwiesen), dass Ihre Mayenstet der Römische Keiser uns nit mehr wolte und der Ihrem

Schutz und Schirm behalten». Da in der folgenden Woche keine weiteren Gerüchte kamen, beruhigten sich die kaisertreuen Untertanen. Am 21. Juni aber erhielt der Vogt zu Frick den Befehl der Regierung und Kammer, am 26. in aller Frühe zu Waldshut zu erscheinen, welches er dann auch getan hat. Zwei Tage darauf hiess er die Gemeinde vor der Kirche warten, da er nun klaren Bescheid geben könne, «dass Gemeind und Vogtei Frick wirklich verkauft sei den Freiherren von Kageneck und Wittenbach um 10 000 Gulden Reichsmünz auf 25 Jahre; es soll überhaupt die ganze Herrschaft verkauft (werden) ein Dorf und Gemeind nach dem andern». Am letzten Montag nahmen die beiden Pfandherren zu Frick den Huldigungseid ab, erklärten aber, dass es sich nicht um die ganze Herrschaft Rheinfeldern handeln werde.

Die Pfändung war also vollzogen und unwiderruflich. «So sind wir erst in uns selber gegangen und haben uns miteinander unterredt, wie der Sach zu helfen wäre.» Hierauf beratschlagten sich die Fricker mit dem Herrn von Gramont, Obervogt der Herrschaft Rheinfeldern, welcher ihnen «aus guter Wohlmeinung und väterlicher Vorsorg für die Untertanen den guten Rat geben», wenn sie das Geld zur Auslösung aufbringen, so wolle er die Sache dem Herzog von Lothringen vortragen; denn er reise doch jetzt nach Innsbruck. Man war also entschlossen, die Sache wegen der Wiederlösung mit dem Landesfürsten selber zu reden. Darum verweigerten die Fricktaler einem Sonderkommissär der Pfandherren vorläufig einen geforderten «Züg-Eyd».

Der Vogt hatte übrigens seit jenem Morgen in Waldshut durch widerspruchsvolle Berichterstattung und eigenmächtige Zustimmung, teils sogar im Einverständnis mit den Geschworenen, schliesslich durch ordnungswidriges Aufgebot zur Gemeindeversammlung sich das Misstrauen und den Tadel vieler Bürger zugezogen: «... so fällt hier ein Frog ein: welches dann die Gemeind seye, ob Vogt und Geschworene allein ... oder dann die mehrere burgerschaft?» Die Pfandherren und ihren Kommissär bat man um Geduld bis zur Ankunft des Berichtes aus Innsbruck. 71 Bürger von Frick und 50 von Gipf und Oberfrick erklärten sich unter Namensaufruf nebst vielen andern für baldige Wiederlösung und wollten beim Hause Habsburg und beim Amt Rheinfeldern verbleiben, so lange diese selber «stehen und verbleiben werden».

Mit der Beschaffung des Geldes harzte es zwar. Dem Herrn von Gramont hatte man zu früh versichert, das Geld sei zugesagt; dann aber sei «das Versprechen an einem gewissen Ort nicht gehalten worden». Den Hauptteil liess der frühere Hofmeister von Königfeldern, Junker Bernhard von Muralt in Bern, nämlich 6000 Gl.; die übrigen 4000 Gl. übernahmen einige vermögliche Fricktaler und die Gemeinden selber. Als direkte

Schuldner erklärten sich gegenüber dem Herrn von Muralt 5 Bürger von Frick, 4 von Eiken und je 1 von Oberzeihen, Herznach, Ueken, Wölfinswil und Münchwilen. An den erstlichen 4000 Gl. beteiligten sich «die ehrsamben und fromben, unser lieben benachbarte» 6 Bürger von Bözen und 1 von Effingen. Dass die Gemeinden ihr sämtliches Vermögen und auch Hab und Gut der einzelnen Bürger einsetzten, ist zu jener Zeit nicht selten; in diesem Falle aber verpfändeten sich sogar die Untertanen gesamthaft und einzeln «in Person selbst». Die Rückbürgschaft übernahm kein Geringerer als der Freiherr von Gramont zu Rheinfelden. Die Herrschaft Rheinfelden kam ihren treuen Untertanen zu Hilfe, indem sie ihnen die Herrschafts-Schaffnei zu Frick verpfändete mit allen ihren Einkünften und Rechten, die Frevelbussen, Gerichtsgebühren und den Zoll zu Frick, alles auf 20 Jahre, und dies mit dem Rechte, das herrschaftliche Unterpfand weiter zu verpfänden und im Notfalle «auf die Gant zu bringen». Eine Aufnahme der herrschaftlichen Einkünfte in der Obervogtei Fricktal im Jahre 1680 ergibt für die Jahre 1650—1680 durchschnittlich folgendes Zahlenbild:

a) Vogtei Frick, 107 Haushaltungen:

120 Fastnachthühner	à 5 Schill.	= 30 Pfd.
38 Zinshühner	1 Sch.	= 1 Pfd. 18 Sch.
369 Eier	2 Pfennig	= 3 Pfd. 1 Sch. 6 Pfenn.
Geldzins		13 Pfd. 10 Sch. 6 Pfenn.
Zins vom Wasserfall		— Pfd. 15 Sch.
Zins vom Fischbach		1 Pfd. 5 Sch.
Abgabe des Brunnenmacheramtes		3 Pfd.
Gruobgeld		15 Pfd.
Eigensteuer		2 Pfd.
Zoll zu Frick = Rottenburgerzoll		60 Pfd.
Frevelbussen		65 Pfd.

---

190 Pfd. 9 Sch. 12 Pfenn.

b) Vogtei Eiken, 41 Haushaltungen

---

25 Pfd. 18 Sch.

Frick und Eiken zusammen

---

216 Pfd. 7 Sch. 12 Pfenn.

dazu Ackerfrüchte und Erbsen ca. 70 Mutt.

Es fällt auf, dass trotz der Wichtigkeit dieses Pfandgeschäftes schon bei dessen Behandlung und Abschluss in den Akten gewisse Lücken offen blieben, was zwischen der Regierung, dem Oberamte in Rheinfelden und den Vertretern der Gemeinden zu gegenseitigen Vorwürfen und langwierigen Nachforschungen führte. So blieb das Original der

herrschaftlichen Pfandverschreibung einfach verschollen; vielleicht ist sie gar nicht in Reinschrift erstellt worden, vielleicht aber in der Aktenflut untergegangen und verschwunden, so dass schon damals das Konzept und eine vom Bürgermeister der Stadt Laufenburg beglaubigte Abschrift des Originals immer die Hauptstücke bildeten. Die Einwilligung des Kaisers Leopold I. ist datiert vom 20. Februar 1681. Kein Aktenstück dokumentiert die Uebergabe der Auslösungssumme an die Herrschaft oder an die Pfandherren; dagegen ist mehrfach lobend erwähnt, dass die frickischen Untertanen ihrer Herrschaft durch die Selbstausslösung anno 1681 einen unschätzbaren Dienst erwiesen und für die Erfüllung der ihrerseits eingegangenen Verpflichtungen sich selber mit Leib und Gut eingesetzt hätten. Dem Junker v. Muralt hatten die Schuldner 5% jährlichen Zins und Rückzahlung des Hauptgutes in 4 oder 6 Jahren und in 3 Terminen und Jahren auf vorherige halbjährliche Abkündigung versprochen und die Zahlungen «in guten Gold- oder Silbersorten zu Inhabern dies Briefs Haus und Heimb sichern Handen und Gewalt in unsern eigenen Cösten zu lifern und zu entrichten». Auch nach dieser Seite hielten die Fricktaler Wort. Für die ersten 2000 Gl. quittierte Bernhard v. Muralt dem Herrschaftsschaffner zu Frick (Schernberg) am 19. April 1687. Schon am 28. August 1689 vermerkt Caspar Schernberger auf der Rückseite der Gültverschreibung, heute habe er diesen Brief bei Junker Muralt ausgelöst «im Namen der gnädigen Herrschaft».

Der «Spanische Erbfolgekrieg» stürzte die «gnädige Herrschaft» in neue Geldnöte. Im Jahre 1703 gelangten über das Oberamt in Rheinfelden Gerüchte nach Freiburg und Innsbruck, die Herrschaft oder der Kaiser seien geneigt, das ganze Fricktal pfandweise um eine gewisse Summe Geld an die Orte Bern und Solothurn zu übergeben. In einem «Lagebericht» des gleichen Jahres ist auch von einer «luzernischen» Schuld von 15000 Gl. die Rede, sowie von einer neuen Hypothek von 12 000 Gl. Einige eidgenössische Stände müssen die Gelegenheit benutzt haben zu einem neuen Versuche in den Besitz des Fricktals zu gelangen. Der gleiche Bericht bitte die Herrschaft, von weiteren Verpfändungen an die Eidgenossen abzusehen, da man Gefahr laufe, den letzten festen Platz Vorderösterreichs zu verlieren, Rheinfelden, und dass dann nicht nur das Fricktal, sondern ganz Vorderösterreich gefährdet wäre.. Am Schlusse steht die Bemerkung, die ein Licht wirft über die Schwierigkeiten bei der Aufnahme jener 4000 Gl. zur Ergänzung des Muralt'schen Darlehens: «... Wie schmerzlich ... würde es denen armen Leuten, welche noch jährlich viele hundert Gulden um ihre Redemption bezahlen müssen, einfallen, wenn sie dess allem ungeachtet ... so schwerer Schuldenlast (wieder) jenen, von denen sie sich erlöst, übergeben werden sollten. Kaum

hatten die Untertanen sich selber und ihr Land für Oesterreich gerettet, so verhandelten um 1695 die höheren Amtsstellen unter sich über eine neue Verpfändung oder Veräusserung des Fricktals; der Warner war anscheinend der Oberamtmann zu Rheinfeldern. Zunächst werden die alten politischen und militärischen Bedenken wiederholt und näher ausgeführt. Es war der betreffenden Stelle zu Ohren gekommen, dass ein gewisser Dr. Holänder sich um eine Pfandschaft interessiere, «ein bekannt nicht wohl angeschriebener, aus seinem Vaterland übel ausgetretener Mann; hat so wenig Mittel als Kredit — er so wenig als andere in der Schweiz könnten so viele Helfer hergeben, als nötig wäre; es stecke also ohngewEIFelt ein Kanton dahinter und zwar mutmasslich Solothurn, wo nicht gar die Franzosen selbst, welche ohnedies sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten ihr einziges (Verlangen) auf das Fricktal haben . . . gewisslich wäre nichts mehr aus ihren klauwen zu bekommen.» Gleich auf diese Befürchtung folgt eine Warnung konfessioneller Art: der Implorant sei ein Calvinist widriger Religion, dem das Fricktal nicht anvertraut werden könnte, ohne das deswegen etlich 1000 Seelen ruch gen Himmel schreien würden. Im gleichen Memoriale vermutet der Warner hinter einem weitem schweizerischen Plane, 6000 Schweizerfamilien in Ungarn anzusiedeln, eine Bauernfängerei oder dann konfessionelle oder aufrührerische Absichten. Der Kaufpreis oder die Pfandsomme von 300 000 Gl. für schlechtes Land, welches aber nicht gemeint sei, könnte man wohl gebrauchen, aber gutes Land sei nicht feil, nicht einmal pfandweise. Bei dem guten Verhältnis zwischen Untertanen und Oberamt ist anzunehmen, dass auch dieser Plan im Lande besprochen worden ist, ebenso ein anderer aus dem Jahre 1715.

Da die Vogtei Frick ein Glied der Herrschaft Rheinfeldern war, so konnte es diesen Leuten auch nicht gleichgültig sein, wenn die andern Teile von Verpfändungen bedroht waren. Zur Bestreitung der französischen Kontribution von 1678/79 hatte der Kaiser ausser Frick noch die Dörfer (Kaiser-) Augst, Magden, Zeiningen, Zuzgen, Möhlin und Mumpf an das Stift Säckingen verpfändet. Erst im Jahre 1720 taucht dieser Fall wieder auf, als offenbar aufgelaufene Zinse bezahlt werden sollten. Die Landschaften Möhlinbach und Rheintal weigerten sich, daran etwas zu zahlen, weil Frick eigenmächtig gehandelt habe bei Aufnahme der Auslösungssumme; dadurch, dass der Vogt von Frick das Geld aufgenommen habe, bevor man es nur brauchte, weil sich die Abkündigung verzögerte, habe die Landschaft Frick die andern in grosse Verlegenheit gebracht. «Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede — du sollst sie hören alle beide» war stets der Grundsatz des Oberamtes in Rheinfeldern und der Regierung in Freiburg; hier aber kam es anfänglich zu einem widerlichen

Schwanken in den Anordnungen der angerufenen Amtsstellen. Frick bekam die Gelegenheit zu mehrmaliger Darlegung seines Standpunktes und der Entwicklung des Streites überhaupt; da es seinen Fehler zugibt, ist auch seinen Gegenbemerkungen Glauben zu schenken. Abgeordnete der drei Landschaften hatten, als die Verpfändung bekannt wurde, unter sich und dann mit ihren Gemeinden beraten, was zu tun sei, und dann habe man die Selbstauslösung beschlossen; der Kaiser habe, wie allen bekannt sei, den Untertanen die Geldbeschaffung überlassen; die Abkündigung der Pfandschaft habe die Regierung übernommen, aber nicht ausgeführt, weil diese «von Säckingen respektive seinen hohen Patronen hintertrieben worden» sei. Nach der weitem Darstellung von Frick entwickelte sich dann der Fall folgendermassen: in guter Freundschaft wurde das Auslösungsgeschäft in den 3 Landschaften vorberaten und beschlossen; der Stabhalter von Wölflinswil und die Vögte zu Frick und Hornussen erkundigten sich «bei einem Freunde des Fricktals, dem Junker auf Wildeggen» vorläufig nach seiner Bereitwilligkeit zu einem versicherten Darlehen, bald darauf erhoben sie die Summe von 13 000 Gl., da ihnen die Sache dringend schien; die Abgeordneten stellten zunächst Pfänder in ihrer Reichweite, d. h. in den «bernischen Territorien» von Hornussen und Herznach, in Aussicht und versprachen gute Verzinsung. Amtmann Hug zu Rheinfelden fand das ganze Vorgehen für richtig und stellte selber die «Obligation» auf. «Der Vertreter der Landschaft Frick hat nur alles gutwillig kontribuieren wollen durch sein Vorgehen; freilich sei abgeredt worden, dass keine Landschaft ohne Vorwissen der andern etwas abmachen solle, sondern dass nur im Kollegium der sechs (3×2) Abgeordneten geschlossen werden könne... wenn es dann dem ein oder andern in bester Aussicht gelingen sollte, so möge er weiterfahren» und eben so eine gute Gelegenheit habe der Vogt von Frick zum Nutzen aller drei Landschaften benutzen wollen. Weil nun die Abkündigung in den Jahren 1680 und 81 unterblieb und Gefahr bestand, dass sie gar nicht erfolgen werde, musste das Geld dem Ausleiher schon nach einem Jahre wieder zurückgegeben und bis dahin verzinst werden. Mit einer nochmaligen Erklärung der untern Landschaften, dass sie nichts daran zu zahlen schuldig seien, setzen die Akten des Aarg. Staatsarchivs aus.<sup>29</sup>

Bezeichnend auch in dieser Angelegenheit ist, wie im ganzen Fricktal neben der Untertanentreue ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden war, das allerdings nicht standzuhalten vermochte vor der Eigenbrödelei, namentlich wenn es dabei in dem von Kriegen und Seuchen oft und schwer heimgesuchten Lande an den Geldbeutel ging. Auch die Zersplitterung des Landes in so viele Grund- und Gerichtsherrschaften, letztere vielfach aus blossen Pfandschaften zu grosser Selbstän-

digkeit erwachsen, waren ungünstig für eine tiefere politische Einigung (Gansingen, Oeschgen, Wegenstetten u. a.). Wo die politische Entwicklung besser gedieh, beschränkte sie sich wieder nur auf engere Bezirke, wie auf die «Vogtei und Gemeinde Frick». Die territorialen Verhältnisse konnten also keineswegs eine Grundlage für Einigungspläne bilden, und so konnten gerade die führenden Gemeinden Möhlin und Frick in entscheidenden Augenblicken gegen einander auftreten, anstatt sich gegenseitig zur Durchführung gemeinsam aufgestellter Pläne zu unterstützen. Schliesslich war die Blamage, die sich die Landschaft Frick in der Angelegenheit der säk-kingischen Pfandschaften in löblichem Eifer für die Landessache geholt hatte, auch kein Anreiz zu weiteren Diensten für eine so fadenscheinige Gemeinschaft. Was sich hier kaum ankündigte, das war eine gewisse Eifersucht innerhalb der fricktalischen Landschaften, die um die folgende Jahrhundertwende einer der Hemmschuhe des Fahrländerkantons werden sollte, und bald mehr politischen, bald mehr wirtschaftlichen Charakter hatte.<sup>30</sup>

### *11. Die letzten Jahre bei Oesterreich*

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landschaft Frick müssen beim Eintritt ins 18. Jahrhundert wenigstens so weit geordnet gewesen sein, dass ihr genügend Kraft für selbständiges Vorgehen zugetraut werden durfte, falls diese notwendig wurde. Es waren denn doch recht ansehnliche Lasten und Gefahren, die einige Bauerngemeinden sich aufluden, um sich für eine gnädige Herrschaft zu erhalten, sogar mit der recht auffälligen Einschränkung, «sofern der Kaiser uns überhaupt in seinem Schutze behalten wolle». Jenen Trottenbau hatte Frick allerdings unter Aufgebot aller Kräfte durchgeführt. Diese Anspannung der Bürger kam zuweilen einem schlimmen Frondienste gleich, und sie hatten den Kampf nur in der Erkenntnis des gemeinsamen Interesses aufgenommen. Zum erstenmal konnte sich hier der Einzelne als Sklave der Gemeinschaft vorkommen. Geradezu auffällig ist die Zielbewusstheit, Klarheit und Entschlossenheit in politischen und wirtschaftlichen Dingen. Da werden entbehrliche, z. T. auch unbequem gelegene Grundstücke von der Gemeinde den Bürgern verteilt oder verkauft, einiges als Pflanz-, anderes als Bauland; auch Allmende tritt die Gemeinde an Partikulare ab. Weid- und Holzgerechtigkeiten werden mit den Nachbarn neu geregelt, und von Zehnt- und Grundherren oder der Herrschaft begehrt man eine Bereinigung der durcheinander geratenen Besitzverhältnisse, Rechte und Pflichten. Die zins- und zehntpflichtigen Grundstücke überwogen im Banne von Frick bei weitem das lastenfreie Vermögen. Ein genaueres Bild könnte gewon-



nen werden durch eine vollständige Zusammenstellung des sämtlichen bebauten Landes, einschliesslich Behausungen und Hausgärten auf einen oder mehrere bestimmte Zeitpunkte. In dem mehrfach erwähnten «Dorfrecht» sind 30½ Jucharten und 20 Tauen Land als «Gemeindegüter» aufgeführt; der Gemeindeplan von Leimgruber von 1776 enthält leider keine Spezifikation des Bannes;<sup>31</sup> das angegebene Gesamtareal wird jedoch ungefähr das gleiche gewesen sein wie um 1800, nämlich 5525 Jucharten und 180 Ruthen. Rechnen wir davon den Gemeindebesitz von rund 32 Jucharten ab, so bleiben immer noch gegen 5500 Jucharten parzelliertes Land übrig, in das sich allerdings Einheimische und Fremde teilten; auch die Kirche hatte ihren eigenen Grundbesitz.

Die Einwohnerzahl weist für die Zeit, da sie durch Zählungen verschiedener Art erfasst ist, also von 1758 an starke Schwankungen auf.

Jahr:	1758	1764	1768	1780	1790	1803
1. Niederfrick			495		594	769
2. Gipf	1408	1185	323	1366	368	
3. Oberfrick			265		362	733
Zusammen	1408	1185	1283	1366	1324	1502

In den Jahren 1756—1763, also während des Siebenjährigen Krieges, ist eine erste Bevölkerungsabnahme der Gesamtgemeinde zu beobachten: die Zählung von 1758 hatte noch 1408 Seelen ergeben, die bis 1764 auf 1185 absanken. Dann folgte in einer friedlicheren Zeit ein neues Anwachsen bis 1780 auf 1366, und dieses liess sich nicht einmal mehr unterbrechen durch die neue «Franzosenzeit» um 1800; denn 1803 zählten die drei Gemeinden zusammen schon über 1500 Einwohner. Erst im 19. Jahrhundert überholt Frick die vom alten Verbands abgetrennten und zu einer neuen Gemeinde vereinigten obern Dorfschaften Gipf-Oberfrick:

Gipf/O. anno 1800	745 Einw.		
Frick (= N.Fr.)	739 Einw.	Rückstand von N. Frick	6 Einw.
N. Frick 1803	769 Einw.		
Gipf/O.	733 Einw.	Vorsprung von N.Frick	36 Einw.

## 12. Der Weg in die Schweiz

Die Schlüsselstellung im Nord-Süd-Verkehr war sicher eine Hauptursache zur Bevorzugung des Platzes Frick innerhalb der Homburger Grafschaft gewesen. Die günstige Entwicklung wurde erst unterbrochen, als die Berner die drei Juraübergänge in die Hand nahmen. Die Vorgänge zwischen Oesterreich und der Schweiz nach 1415 liessen keineswegs eine Freude an den alten Verkehrswegen aufkommen. Es ist aber

zeitweise zu beobachten, dass sich die Oesterreicher noch mehr um Verbesserung der Wegverhältnisse bemühten als die Berner; auch das Stift Säkingen hätte immer noch das grösste Interesse an einer guten Bözbergstrasse gehabt.<sup>33</sup> Den Wert dieses uralten Strassenzuges für die Städte Basel und Zürich hat der Chronist Stumpf ausgedrückt: der Bözberg sei «die allergängigst Landstrass aus dem Elsass nach Churrätien», und in Frick gebe es «der Strasse zu Diensten gute Herbergen»; in Hornussen sei «eine Niederlag und gewöhnliche Herberg der Fuhrleute, die Wein und Most aus dem Elsass in die Eidgenossenschaft führen». Die Hauptschuld am Zerfall des Bözbergverkehrs ist der bernischen Regierung zuzuschreiben, die im gleichen Zusammenhange auch das von den Habsburgern einst als Handels- und Umschlagplatz gegründete Brugg so kurz wie möglich anbande, damit es nicht ältere Plätze der Landschaft konkurrenzieren. Schliesslich bestand in Bern wie in Oesterreich und überall der Grundsatz, den Strassenbau und Strassenunterhalt so weit wie möglich den Gemeinden, also den Untertanen längs der Strassen zu überbinden. So waren denn die Verhältnisse am Bözberg um 1750 unhaltbar geworden. Der «Karrenweg» — die einstige Römerstrasse — war für schwere Lastfahren schon lange zu steil und zu schmal geworden; beide waren seit 1570 abgelöst gewesen durch den «neuen Weg». Auch dieser war bei nassem Wetter nicht mehr brauchbar, sonst noch für Ladungen bis etwa 3 t. Von Effingen bis Spannagel aber brauchte es für ein Viergespann noch 34—40 Pferde Vorspann, auch Hilfsmannschaft, um steckengebliebene Wagen aus dem Dreck zu heben.

Der Anstoss zu den nun einsetzenden Verhandlungen und Beratungen gaben die Gemeinden an der Nordrampe bald nach 1750. Die Bittschrift von Bözen vom 29. April 1764 fasst die wenig freundnachbarlichen Verhältnisse, wie sie sich seit 1753 gestaltet hatten, in klagend-anklagenden Worten zusammen: «... Ueber den Bözberg fahren ohne die Kutschen und Salzwägen wochentlich bei zehn Güter- und Weinwägen, jeder mit mindestens 10 Vorspannpferden à 5 Btz. = einer Jahressumme von 1000 Kronen, die Ew. Gnaben sehr armen (bern.) Untertanen der Gemeind Bözen durch die fricktalischen Mieter entzogen werden... Be gnügen sich die Fricktaler nicht mit dem Vorspann von Hornussen bis auf den Stalden, sondern treiben ihre Frechheit so weit, dass sie mit ihren Mietpferden denen von Zürich kommenden Güter- und Lastwägen 2 Stunden durch Ew. Gnaden Land bis auf Brugg entgegenfahren und dadurch denen von Bözen abermalen mehr als 1000 Kronen abzwacken... Die Fricktaler können mit keinem Dipflein erweisen, dass sie zu diesem Vorspann im geringsten berechtigt.» Es schien dem bernischen Vogte auf Schenkenberg unmöglich, zu einem Vergleich kommen zu können, da

weder die fricktalischen Untertanen noch ihr Oberamt in Rheinfeldern auf Klagen und Vorschläge eintraten. Schon 1759 hatten die von Bözen geklagt, dass die von Frick und Hornussen über die Landmarch hinausfahren, und auch gewünscht, die bernische Obrigkeit möchte doch den Oesterreichern freundnachbarlich ansagen lassen, dass man ihre Mietpferde einfach auf der Grenze ausspannen lasse, falls es nicht bessere. Kurz darauf soll der Untervogt von Hornussen dem Brack von Bözen «angedeutet» haben, der Oberamtmann sei gesinnt, die Sache vor die vorderösterreichische Regierung zu bringen, wenn man die Fricktaler nicht ungehindert durch das Land ziehen lasse. Die Strassenangelegenheit kam erst in besseren Schwung, als auch die Regierungen von Zürich und Basel bei Bern auf Verbesserungen drängten. Nach langen Verhandlungen der bernischen Zollkammer mit den österreichischen Stellen kamen die Bauverträge und Akkorde zustande, sodass das ausgehende Jahrhundert endlich einen friedlichen Bözbergverkehr sich entwickeln sah.

Diese Bözberggeschichte bietet das Bild der merkwürdigen Stimmung in der österreichisch-schweizerischen Nachbarschaft. Ueber dem ganzen Fricktal liegt die Tragik der oberrheinischen Geschichte überhaupt, aber auch das Verhängnis, schon 1415 von den Eidgenossen übergangen worden zu sein. Andererseits konnte Oesterreich nach dem Verluste von Elsass-Lothringen 1648 und vorübergehend auch des Breisgaus mit Freiburg dieses so weit nach Westen vorgeschobene Land nicht leicht aus der Hand geben. Dass aber die Fricktaler sich nie für die Schweizer erwärmen und von sich aus einen Anschluss wünschen konnten, haben die Eidgenossen einesteils ihren häufigen Raubzügen in der Gegend, andernteils ihrer eigenen Uneinigkeit zu verdanken. Eine schwere Enttäuschung brachte für die Fricktaler Bauern — und wer gehörte in diesen Tälern nicht ihrem Stande an! — das niederschmetternde Urteil der österreichisch-schweizerischen Tagstzung zu Rheinfeldern 1614 nach dem «Rapenkrieg».<sup>34</sup>

Die neuen Franzosenkriege brachten der Gemeinde und Landschaft Frick nochmals schwere Lasten. Im Fahrländerkanton war Frick Hauptort eines neugeschaffenen Amtsbezirkes Frick, der sich geographisch mit dem Flussgebiet der Sisseln deckte. Aus seinem Wappen leuchtet wie aus dem alten Homburgervogtamtssiegel und dem Kantonswappen das Lindenblatt.<sup>35</sup> Frick war wieder Mittelpunkt seines ursprünglichen Bezirkes wie zur Zeit, da ihm seine vorzügliche Lage, und wohl auch die Aufrechtheit und Zuverlässigkeit der Menschen, die Achtung der Herren vom Tierstein und von der Homburg und ein besonderes Weistum eintrug.

## I. Gerichts-Ordnung und Zugrecht

Das Gericht wirt vermög von Gnädiger Obrigkeit außgegebner gerichts Ordnung mit 12 Richteren und dem Staabführer besetzt welche mit ihren Mäntlen, Gewehr und sauberem Aufzug zum Gericht, gleich wie auch der das Gerichtbrauch ehrbahrlich erscheinen sollen.

Von einer jeden Fertigung, es seye Tausch, Kauff, Vermächtnuß oder Versicherung, gebührt dem Gericht 6 Maß Wein, dafür das Gelt, waß es im Würthshauß kostet, gegeben wirdt.

Von einer Urthel gibt jede Parthey 6 Rappen.

Wann ein Burger dem anderen etwaß abkauft, es seye Ackher, Matten, Räben, Hauß etc.: sollen Sye 1 oder 2 oder 3 ehrliche Mitburger, nachdeme der Kauff groß oder klein, zue sich berueffen, den Weinkauff, d. i. von jedem Gulden 1 Kreuzer oder 3 Rappen im Würthshauß trinckhen, nach Vollendung dessen den beschehenen Kauff öffentlich ausruoffen, damit es kuntbar, und der Züger an seinen habendten Rechten nicht verkürtzet werde. Und wann schon mehreres Weinkauff getrunckhen wurde unter den Eingesessnen, ist doch der Züger nit mehreres als von jdem Gulden 1 Kreützer zue geben schuldig.

Bey jedem Kauff hat der Züger 14 Tag zum Zug das Recht; wann er es versaumbt, hat er kein Recht mehr zum Zug.

Kaufft aber ein Fremder, so hat ein jeder Burger im Dorff das Zugrecht darzu; der Weinkauff soll im Würthshauß zu Frickh getrunckhen werden und wehret das Zugrecht 6 Wochen, 3 Täg, und solle auch wie beym vorigen ausgerüeffen werden.

Wann einer ein Stuckh Guet kauft, so in zweyen Bähnen liget, so solle das mehrere, in welchem Bahn es gelegen, vorziehen und beyseligem Gericht und Staab gefertigt undt mit Ausschluß des andern, wann er auch der negste Anverwante werre, zu dem mehreren gezogen werden.

Was aber im Frickh Bahn verkaufft wirdt, darzue ist der im Geblüt der Züger.

Wann ein Kauff vor Gericht gefertigt ist vndt destwegen 2 Züger in eodem gradu den Zug praetendieren, solle der Zug /: wann der Kauff nit über 50 Gulden :/ demjenigen so sich zum ersten angemelt, zuerkant werden. Ist aber der Kauff darüber, gegen 100 oder mehr Gulden, so kann jedem Züger, wohran der Keuffer den Vorzug, die Helfte von dem erkaufften jedoch nach Erkantnuß des Gerichts zuegeeignet werden.

Wann einem Burgeren vom anderen bey der Bueß zue Gericht gebetten wirdt undt er ohne rechtmäßige Vrsach nicht erscheinet, so ist der

nicht erscheinendte dem Gericht 6 Schilling 3 Pfenning Straf verfallen, laut der Gerichtsordnung.

## II. Erbrecht

Wann 2 ledige Persohnen einander heyrathen und keine Eheberedung aufrichten, so ist der Vogtey Frickh bisheriger Brauch und Herkommen gewesen, darbey es dann auch noch sein Verbleiben hat, daß wann der Mann vor seinem Eheweib sturbe gebührt ihro in der fahrendten Haab und zwar alles ohne Schulden, unter welcher fahrendter Haab verstanden ist: Hauß, Hoff, Kraut- und Baumgarten, Räben Pünten, Haußrath, Paarschafft, Gülten, S. V. Viche, Frucht, Wein und ledige unzinsbare Gütter der dritte Theill, das Bettwerckh mit aller Zuegehörde, aber was 4 Zipfel hat, völlig. Denen vorhandenen Kinderen aber, mannlig und weiblich Geschlecht, gebühren dieselbige  $\frac{2}{3}$  ahn obbeschribenem sambt den übrigen ligennten Gütteren allein undter sich zu vertheillen, wie sie dann auch die vorhandene Schulden einzig ohne der Muedter Entgelt übernehmen sollen. Und wann solche Schulden der Kinder Vermögen übertreffen, ist die Muetter auch schuldig bis auf den letzten Pfening aus dem ihrigen dritten Erbsteill zue bezahlen der Schulden beyzutragen.

Auf solchen Fahl gebühren alsdann die bessere Recht dem jüngeren Sohn, wann solcher ledigerweis absturbe dem anderen vnd so forthann; wann aber kein Sohn mehr auf solche Weis vorhanden, fallen die besten Recht auf die eltiste Tochter und also forthann in gradu descendenti.

Im Fahl aber das Weib vor dem Mann absturbe, so erbt der Vatter auf eben diejenige Weis, wie die Kinder nach der Muedter Absterben erben; die Kinder aber überkommen, was der Muedter auf selbigem Fahl gebührt hette, und soll der Vatter dargegen die Schulden einzig ohne der Kinder Entgelt übernehmen, und wann solche Schulden des Vatters Vermögen übertreffen, seindt die Kinder auch schuldig bis auf den letzten Pfennig aus dem ihrigen dritten Erbsteill zue Bezahlung der Schulden beyzutragen.

Wann aber ein Ehegemächt dem andern bey der Eheberedung oder sonsten, es seye wann es wolle, etwas vermachte, solle solches vor Gericht gefertiget, in die Landschreyberey zur Expedition eingeliefert und demselben getreulich in allen Punkten, wann sie anders vnuerwerfflich, nachgelebt werden.

Wann ein Mann oder Weib absturbe und unmündige Kinder hinterliesse, solle es gleich dem Vogt zu Frickh angezeigt werden, welcher dann nach Beschaffenheit der Sachen, die Paarschafft und was sonsten an

Hausrath vorhanden, versiglen, gleich also balden in die Landschreyberey berichten, *wanß der Vogt für nöthig befindet*, und denen Kinderen einen Vogtmann setzen, nach dem Dreissigsten aber die Theillung vorgenommen werden solle.

Wann nun ein Vogtmann gesetzt ist, welcher gemeinlich einer aus denen negsten befreundten sein soll, ist er schuldig, seines Vogtkinds Interesse auf vorher beschehene Stabsangelobung nach eüsserstem Vermögen ahzunemben und destwegen dem frickhischen Vogt alle Jahr gebührliche Rechnung geben, wardann ihme der Vogtmann für seine Mühewaltung jährlich 2 Pfundt geben wirdt. Im Fahl aber das Vermögen gar gering oder sonsten nicht vill zu verwalten werre, können die Vogtleüth mit wenigerem, alles nach guet tunckhen befridiget werden.

Item ein jeder Undterthann in dem Frickthall kann von einem Gericht zu dem anderen appelleren im Frickthall; für das Apellationsgericht zu gehen ist er gar nicht schuldig oder ihme einzustehen: dann im Frickthall haben sie ihre Apellationsgericht bey ihren Gerichten oder von denen gleich uor unsere Herren Oberamtleüth appellieren oder nachgehends für eine hochlöbl. v. ö. Regierung und Cammer. *Nein, vom Frickhalischen Landt- und Erbgericht geht die Appellation an die Regierung.*

Im Fahl die Frau vor dem Mann mit Todt abgienge und Kinder vorhanden werren, gebührt solchen Kinderen ihr mütterliches Erbgueth, und wann der Mann sich wider verheürathete zum anderen oder drittenmahl, und wann solchem anderten oder dritten Weibe wider Kinder erzigte, so sollen die Kinder von erster, anderter und dritter Ehe ahn ihrem vätterlichen Erbguet eines wie das andere zu erben haben.

Und wann ein oder mehr Kinder ledigerweis mit Todt abgiengen, so haben solches die Elteren wider zu Erben, welches ererbt Guet alsdann der Vatter oder Muedter ohne der anderen Kinderen Widerred wohl wider vermennen oder verweiben kann.

Wann der Vatter oder Muedter mit Todt abgeheth, Kinder hinderlasset und ihr Grossvatter oder ( )Muedter werre noch im Leben, so erben die Kinder ihren Grossvatter oder Grossmuetter; wann aber solche Kinder ledigerweis wider absturben, so erben solche ihr Vatter oder Muedter, welches bey Leben sein wirdt, mit Ausschluss ihres Vatters oder Muedters Geschwistrigen.

Wann ein Mann oder Weib abstirbt, welches zuuor 1, 2 oder 3 Männer oder Weiber gehabt, von welchen Kinder vorhanden, wann nun von solchen Kinderen eines ledigerweis oder wann es verheürathet ohne Leibs-erben mit Todt abgienge, so erbt alsdann die Kinder, so von einem Vatter herrühren, einander, und die Kinder, so von einer Mutter herkommen, erben auch einander, und wann eines von solchen Kinderen, es seyen eines

oder mehr, mit ihres Vatters Brueder oder Schwöster für einen stellen zue Erb.

Wann ein Vermächtsnuß außer Gerichts in Nothfahl aufgericht wirdt, solle solches in Beysein 5 oder wann es anderst nicht sein kann, aufs wenigst dreyer ehrlicher Gerichts- oder Biderleüthen geschehen und durch den Gerichtsschreiber oder sonsten ordentlich aufgesetzt und beschriben werden. Wann nun in solcher Vermächtnuß ein Theill dem anderen ein oder mehr Stuckh Gueth vermacht, und nichts Aastruckhentliches gemelt ist, daß es ihme nicht auf Leben lang versprochen, so fallet solch Vermachtnisguet, wann sich das Ueberlebende nochmals verheürathet, wider zurück auf die rechtmessige Erben.

### *III. Markung*

Die Markung soll des Jahres zweymahl als im Früeling und Herbst vor der Gemeind verkündet und wann Partheyen vorhanden, durch den Vogt und Geschworne vorgenommen werden, welcher alsdann mit dem Staab in Nahmen der Obrigkeit auf die Marckung gehen soll, damit, wann Kundtschafft vonnöthen, solche gleich beym Staab angeloben, und wann es vonnöthen, beeydiget werden können.

Von einem Marckstein zue erheben und wider einzusetzen ist jedes-mahl 2 Batzen, wann aber der Marckhstein an drey Orth zeigt, so werden 3 Batzen dafür gegeben.

Wann die Marckh auf ein Stuckh Gueth gefuhrt wirdt, so sollen die Partheyen gegeneinand ziehlen, nachgehendts dem Obmann und Geschwohrnen aufgeben; welche Parthey alsdann verliehret, die solle die Marckhstein allein bezahlen; wann sie aber gleich erkhant werden, zahlt jede Parthey dasselbe.

Wann ein Underthann auf seinem Gueth einen Marckhstein oder Schühren mit einem Pflug oder Eggen umbfahrt, soll er den Pflueg stehen lassen und solches gleich so bald beinem Nachbarren anzeigen und das Orth weiden, wo der Marckhstein oder Schwüren ausgefahren worden ist. Wann er es nicht thuet und sein Nachbaur ein solches findet, ist er gnd. Obrigkait in der Straff verfallen.

Derjenige deme an die Marckh gebotten wirdt, und nicht erscheint, ist der Marckh 9 Schill. Straff verfallen, welche Straff wie auch das Gelt wegen der Marckhsteinen der Banwarth gleich wie alle andere der Gemeindt Gefäll und Strafen einziehen soll.

Im Fall einer die Marckhung ausserhalb obvermelten gewöhnlichen Marckhungszeit für sich selbst verlanget, ist ihme solche zu verwilligen, jedoch solle er dafür dem Vogt, wann er beywohnt, 2 Maß und jedem

Geschwornen und Marckher für seine Mühe 1 Maß Wein und Stuckh Brod geben.

#### *IV. Deren Gerichts Leüthen Ayd*

Ihr werdet geloben und schwehren hiemit Gott und allen Heiligen d. Röm. Kayl. und Königl. ich Kathl. Mayt. Carl dem respue. 3ten und 6ten Röm. Kayser-König unserem allergnädigsten Landßfürsten und Herren Herren etc.

auch dem Gerichtszwang allhier zu Frickh, getreüw und gewertig zu sein, derenn Frommen und Würde und Ehren zu fürdern, betrachten, rathen und helfen, so vihl eüer Verstand ausweistet und eüch möglich ist, wann und wie oft ihr vor Gericht und Rathsweg erfordert werdet, Gebesamlich zu erscheinen, ohne ehehafte Noth oder andere redliche Ursach nit ausbleiben, es werde euch dann durch den Richter erlaubt,

Was Sach im Gericht fürgebracht und ihr darumb Raths gefragt werdet, es berühre Leib, Leben, Ehre oder Güether, nichts und niemandß ausgenommen,

gleich dem Armen als dem Reichen getreülich zu rathen und gerecht urtheillen nach des Heiligen Reichs Gemeinen Rechten unsers allergnädigsten Landsfürsten und Herren etc. und derselben Regierung jeweils ausgehenden Mandaten, Gebotten und Verbotten,

ingleichen auch noch erbahren, redlich und leidenlichen Gewohnheit, Gesetz, Freyheith und Ordnung diserr Herrschaft Rheinfelden und Landschaft Fricktahl

nach eüerem besten Verstand,

darinnen niemands verschonen noch ansehen, keinerlei Freüdschaft, Feindschaft, weder Müeth noch Gab oder Schankhung darumb nehmen. Was auch im Gericht oder rathswais gehandelt, geurtheilt oder gerathschlaget würdt, dasselbe ohne Recht oder Heissen niemands öffnen, noch darvon warnen, sondern eüer Lebenstag in Räth geheimb und verschwigen halten, auch der mehr Urthel, Räth und Volg allzeit für und für anfangen und nit weiter anfechten, noch widerstreiten, heimlich noch öffentlich, sondern dasselbig loben und darbey bleiben lassen, Fried und Recht nach eüerem Vergnüegen vollziehen und handhaben, auch alle Unzucht und Freveltaten zu rechter Zeit angeben und alles anders, was einem getreüwen Urthelsprecher und Rathgeber von Rechtswegen gebührt, zu handeln und halten, getreüw und ohne Gefährde.

Also helfe uns Gott und alle Heiligen.

Amen.



## V. FORMULA JURAMENTI

Bey der Erbhuldigung in der loblichen Statt freyburg  
auch der Herrschaft rheinfeldten.\*

Dem aaler durchleichtigsten grossmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren Carl dem Sechsten von Gottes gnaden erwählten Röm. Kayser zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steur, Cörnten und Württemberg, gefürsteten Graf zu Habsburg, Tyrol und Görtz, Landgraf in Elsass werdet ihr geloben und einen leiblichen Eydt zu Gott, derübergebeneditisten ohne allen Makel empfangenen Jungfrau und Mutter Gottes Maria und denen Heiligen schwören, dass ihr

- (1.) Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayst. etc. als Erzherzogen zu Oesterreich für Eueren Allergnädigsten rechten natürlichen Erbherren und Landsfürsten und nach deroselben Abgang Ihren nechsten Erben getreu, gehorsamb und gewärtig,
- (2.) auch Ihrnfrommen fürdern, sschaden wenden und nachteil warnen,
- (3.) auch sonsten alles das tuwn lassen welt als getreu gehorsambe Untertanen Ihren natürlichen Erbherrn und Landsfürsten zu tuen schuldig und mit recht von alte herkommen ist, als Euch Gott helff (etc.)
- (4.) jedoch dass solche Erbhuldigung den Lehens-, Kauf- und Pfandsinhaberen an Ihro Inhabung, auch dero Gericht und Gerechtigkeiten, wie auch denen Untertanen an derselbigen ihrer Pflicht, so sie dem Kauf- und Pfandsherrn getan haben, unvergreüflich und unschedlich sein soll, getreülichen ohne Gefehrde.

Was mir vorgetragen worden und ich recht und wohl verstanden, deme werde ich fleissig getreü und gehorsambst nachkommen, so wahr mir Gott helff, die übergebeneditiste ohne allen Makel empfangene Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle leibe Heiligen.

---

\* *Formula juramenti.* Bey der Erbhuldigung der Herrschaft rheinfeldten so den 7ten Junii zu Herten im rheintal, den 9. ejusdem zu Möhlin in Möhlinbach und eodem zu Stein auf einem brachacker gegen Seggingen im fricktal geschehen. Anno 1717.

VI. Bescheid des ober-österr. Cammergerichts  
i. Sachen Trottengerechtigkeiten zu Frick

WIR LEOPOLD Röm. Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich etc.

Als unser lieber getreuer Johann Franz Freyherr v. Reinach, Deutsch-Ordensritter und Commenthur zu Beuggen, mit Vogt, Geschwornen und Gemeinden Frick, Oberfrick und Gipf der Herrschaft Rheinfelden in puncto einer Zwangstrottengerechtigkeit in einen Rechtsstreit erwachsen, worinnen fürgedachte Gemeinden und wieder gemelte v. Reinach vor den Wohlgeborenen Edlen etc. unsere Vicestatthalter, Vizekanzler, Regenten und Räte v. ö. Landen den 7. September Ao. 1694 ein Urteil ausgefallen von welcher gen. v. Reinach für unser kayserl. landsfürstl. Cammergericht provociert, gewöhnliche Process ausgewürkt, selben mittels seines hier constituirten Anwalts gerichtlich reproducirt, ist folgendes auf Anhörung beider Parteien, auch bei besagtem Cammergericht beschehenes Vor- und Anbringen vor demselben den 14. passato für Urteil ergangen und publiziert worden, wie von Wort zu Wort hienach lautet:

In Appellationssachen Hr. Johann Franz Freyherr v. Reinach, Teutschordensritter und Commenthurn zu Beuggen Appellanten einer-  
gegen

Vogt, Geschworne und Gemeind Frick, Oberfrick u. .Gipf der Herrschaft Rheinfelden, Appellaten andernteils

in puncto strittiger Zwangstrottengerechtigkeit

ist allem früberbringen nach und auf getanen Rechtssatz zu *Recht erkannt: dass vom richter voriger Instanz wohlgeurtlet und übel davon beschert worden.*

*Zumalen der Appellant schuldig seye, denen Appellati die an diesem oberösterr. Cammergericht erloffnen Unkosten, salva judiciali taxatione zu refundieren, und dies von Rechts wegen.*

*Diese Urtel ist den gemelten Gemeinden auf dero Anwaltens, des ehrsam gelehrten, unseres getreuen, lieben Dr. Johann Baptista Ruedels, o; Gerichtsadvokatens gerichtliches Begehren und unserer kayserl. landsfürstlichen Secret Insigel gefertigten erteilt worden mit Urkund dieses Briefs gegeben Zu Innsbruck den 8. Tag Julii Ao. 1697.*

Grf. Spaur  
Grf. Deuring

Commissione Sac. ae Cth. May.  
in consilio  
JoBaptista Wensop (?)  
Egl . . .

VII. Vertrag  
zwischen

Hanns Heinrich v. Landeckh

sodann Geschwornen vnd gantzer Gemeindt des gantzen Frickthals.

Wir der Römischen Königlichen Mayestätt, vnsers allergnädigsten Herren Statthalter, Regenten vndt Rätthe im obern Elsaß Bekennen öffentlich vndt thuen kundt allermäniglich mit disem Brieff,

alß sich nach gemelter artickhell halber spenn vndt Irrung zuegetragen vndt begeben zwischen Geschwornen vndt gantzer gemeindt deß gantzen Frickthals, so dem Stein Rheinfelden vnderwürfflich eines, Sodann dem Vesten Hannß Heinrichen v. Landeckh, der Hochgemeleten Königlichen Mayestät Rath vndt Vogt der Herrschaft Rheinfelden anderen Theillen. Derhalben die Partheyen für dnß in schrift gewachsen, welche wür beyderseits in allem Ihrem fürbringen der nothurrft nach gegeneinander gehört vnd Ihnen demnach über obberürts artiggel bescheid geben, wie von einem zu dem anderen hernach begriffen ist.

*Erstlich* daß genant v. Landeckh die Vmterthanen auß dem Frickthall bey Ihren alten gebreüchen, harkhomen vndt gerechtigkeiten bleiben laßen vnd derwider nit beschweren sollen. In maßen dann die Hochgedacht Römisch küniglich Maystadt solche gegen Empfangung der Erbhuldigung gnädigst zuegesagt, auch darneben Es v. Landeckh sich deß in Crafft seins der Herrschaft Rheinfelden halben gegebenen Revers zu thun schuldig (zu) sein wissen mag.

Sodann auff die beschwerd, daß der v. Landeckh vermeint, die obberürten Vnderthanen vß dem Frickthall sollen Ihre Conträct niendert anderswo alß vor seinem Stabhalter zu Rheinfelden vffrichten vndt verfertigen laßen; ist erleütert, dz alle dachen vndt Handlungen, Grund, Boden vndt ligendte güetter in der Herrschaft Rheinfelden, auch gerichtlichen Vebungen darz geschafft, so der Oberkeit Inntereße antreffen, fürnemblichen möcht berüren, derhalb brieflichen Schein wie disem vffzurichten vonnöthen, vor einem Vogt der Herrschafft Reinfelden oder desselben Statthalter derselben Herrschafft vffgericht vndt bekräftiget, doch Niemand über gebührliche vndt Landtleüffige Tax darmit übernehmen noch beschwert werden.

Waß aber ußerhalb bestimbter fähl gemeiner vndt gewöhnlicher Conträct werren, mag ein Jeder, wo Ihme gelegen seins gefallens onuerhindert eins Innhabers der Herrschaft Rheinfelden vffreichten vndt verbrieffen laßen. *Zum anderen*, das Vrtellsprechen belange, daß ein Jeder, so zu solchem fürgenommen vndt gesetzt nach seiner Conscientz vndt gewissen vrtheyllen

vndt sprechen, Wo dann Jemand deßelben beschwert ist, ihm sein gebührend Appellation dargegen vorbehalten. Damit soll auch *der dritt artickhell* entschieden sein.

*Zum vierten*, das gefenglich annemen vnd füeren gon Reinfelden vmb burgerlich sachen berüeren, daß der. so vmb burgerliche Verhandlungen mit dem Thurm vnd der gefengnuß zu straffen fürgenommen, zu keiner geltstraff durch vnderhandlung oder sonst getrungen oder sonst noch einich gelt über die zimlich atzung vnd Thurnlöbung von Ihme genommen noch empfangen werden soll.

*Zum Fünfften*. Wann zween gegeneinander frefflen vnd der Schuldig abweicht, daß der Vnschuldig nicht destweniger für denselben Schuldigen den freffel zu bezahlen angehalten werden solte; betreffen, daß ein jeder Theill sein eigen erfunden vnd begangnen freffel, vnd nit weiter abwichen vnd bezahlen soll, Vorbehalten den Parteyen oder Täteren einander zu rechtfertigen, welcher Theill dem anderen sein freuell abzurichten vnd zu bezahlen schuldig seye.

*Zum Sechsten*, daß die gerichtlichen anklager zu Kundtschaft gestellt werden, belangend, entscheiden, daß allein die burger vnd andere Inn gerichtlichen Handlungen kundtschaft zu geben zugelossen, aber den anklegere kundtschaft zu sagen vnd zu geben nit gebüeren oder gestattet, darzu vff eins eintzigen Purgers Zeügnuß allein nit geurtheilt oder erkannt werden soll.

*Zum Sibenden*. die drey Einungs gebott, so die Undterthanen zu beschirmung ihrer güetter zu thuen berüeren, daß die be,elten Vnderthonen bey sollichen drey Einungs gebotten wie von altem Herkommen, pleiben, wo aber dieselben übertretter vnd in Verachtung gestellt, alß dann vnd nit Ehe mag sich die Obrigkeit Irer gerchtigkeit bey dreyen pfunden dißvals zue gepiethen, gebrauchen.

*Zum achten*. betreffen, daß wachen dieweyll der obgenant Hannß Heinrich v. Landeckh, alß ein Inhaber der Herrschafft Rheinfelden vnd Oberkeit de endts die wacht vnd anders, waß zimlich vnd gebührlich zu gepieten vndt zuerschaffen hat: Wann ihme dann sollichts von vnß beuolchen oder die fürfallent Notturfft sollichts erfordert, So solle geanter von Landeckh zu wachen vnd anders, so sich nach gestaltsamme der sach erheische, bey den Vnderthanen anordnen vnd ferfüegen vnd darüber zimlich vnd gebührlich gepott vndt verpott setzen, dem alßdann die Vnderthonen zu gehorsamen schuldig sein; doch soll Er Sy die Vnderthonen in demselbigen vnnottwendigerweiß nit belestigen noch beschweren.

*Zum Neüntem*. das Jagen belangen, Weyll der v. Landeckh das Hochgewild, so die Vnderthonen zu jagen nit macht haben, zu verpiethen hat,

daß Er dann sollich gebott vnd Verbott bey einer zimblichen geltstraff vnd nit bey leib vnd gueth thun solle. So aber die gelt straffen nit helffen vnd dieselbe durch die Vndtherthonen übersehen wurden, daß dann Vnß die Vebertretter alher anzeigt vnd darüber Vnsers bescheidts erwartet werden solle.

*Vn Letstlich* nachdem der oft genant v. Landeckh begehrt, die Underthonen vmb daß Sy geiagt, zu rechtfertigen, mag er solches alhie vor vnnß, wie sich gebüren thuen, aber derren von Basell, Bern vnd Solothurn Vnderthonen, so denen auß dem Frickthall geholfften Jagen, vor seinen anderen Gericht In der Herrschaft Rheinfelden, Lsuth vnsers hieuer vßgangnen Schreibens fürnemen vnd beclagen.

Deß Inen beide Theil bescheide brieff begehrt die wir Inen mitt mein Christoffen vn Maßmünsters dieser Sachen Statthalters obgenants anhangendem Innsigell versiglet geben haben zu Ensißheim am sibzehenden Tag des Monats Augusti nach Christi vnsers Lieben Herren gepurt gezehlt fünzehen hundert vndt im neün vndt vierzigsten Jahr.

## Anmerkungen

- 1 Höchle J., Die Fricker Jahrmärkte. V. Jura z. Schwarzw. 1936 S. 59 ff. Abbildung der Urkunde Kaiser Leopolds I. von 1701 bei S. 48.
- 2 Vosseler P., Der Aargauer Jura. Aarau 1926.  
Bronner Fr. X., Der Kt. Aargau. St. Gallen u. Bern 1844.  
Senti A., Wandlungen des Natur- und Wirtschaftsbildes im Fricktal; Festgabe für Sem.-Dir. A. Frey. Aarau 1944, S. 71 ff.
- 3 Stadtarchiv Laufenburg; gedr. Aarg. Urkunden VI Nr. 199, 1520 VI. 18.
- 4 Bersu Gerh., Das Wittnauer Horn. Monographien zur Ur- und Frühgesch. der Schweiz Bd. IV., Basel 1945.  
Drack W., Das Wittnauer Horn. V. Jura z. Schwarzw. 1946 S. 55 f.  
Merz W., Die Burgen u. Wehranlagen des Aargaus, I. Bd., S. 240 ff.,  
Münch Arn., Regesten der Grafen v. Habsburg/Laufenb. Argovia Bd. 18, 19.  
Rochholz, Die Grafen v. Homberg, Argovia Bd. 16.  
Ammann H., Der Hochadel i. Aargau. Festgabe A. Frey, S. 1 ff.  
Müller Albin, Die Herren v. Frick u. ihre älteste Burg. «Für die Heimat», 1942 S. 318 ff.
- 5 Stolz O., Geschichtl. Beschreibung der ober- und vorderösterr. Lande, Karlsruhe 1943.
- 6 v. Amira K., Der Stab i. d. germanischen Rechtsgeschichte. München 1909. Der Dienststab S. 48 ff.; der Gerichtsstab S. 84 ff.
- 7 Senti A., Untertanen. V. Jura z. Schwarzw. 1946 S. 3 ff.
- 8 Archiv des Fricktal. Heimatmuseums.
- 9 Gemeindearchiv Frick; eine Abschrift davon i. Gem. Arch. Gipf-Oberfrick.
- 10 Zeitschrift f. Schweiz. Recht  
Argovia IV.  
Ueber Weistumsforschung: Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins
- 11 Dieser Marchbrief ist gemeint in dem Befehl des Oberamts Rheinfeldern an die Vögte zu Frick u. Hornussen vom 10. IX. 1780: «...Ihr der Homburgervogt aber müsset jenes alte Gemeindbuch, in welchem die alte Grenzbeschreibung enthalten, in Originale zu Handen nehmen.» ASTA 6292.
- 12 Gerichtsordnung der Landschaft Fricktal 1652. ASTA 6306.  
Erlasse.
- 13 Bader K.S., Der Schwäbische Untergang. Freiburg i. Br. 1933.
- 14 Bader K.S., Ueber die Herkunft von Zwing und Bann. Zschr. f. Gesch. des Oberrh. N.F. Bd. 50, S. 617 ff.
- 15 StA. Laufenb. gdr. Aarg. Urk. VI. Nr. 54, 72, 73, 82.
- 16 ASTA. Nr. 6527.
- 17 Senti A., Die Wappenscheiben des Rheinf. Rathauses (Ms.). Original des Vertrages zw. Frick u. Hr. v. Landeck v. 1549 VIII. 17. i. ASTA. «Fricktal-Archiv». Siegel des Christoph. v. Massmünster abgefallen.
- 18 Die Stelle ist eine bewusste Fortpflanzung des alten Symbolischen Rechtsbrauches. S. Anm. 6!
- 19 Von den zahlreichen Alem.-Studien sei hier nur genannt: K. Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes. München 1944. (S. besond. S. 43 ff.)
- 20 ASTA. Nr. 6286.
- 21 STARhf. Nr. 639.
- 22 Fricktal i. 30-jähr. Kriege: Seb. Burkart, Gesch. d. Stadt Rheinf., Aarau 1909 S. 375 ff.; E. Jegge, Gesch. des Fricktals, Laufenburg o. J. S. 139 f.  
Abrechnung der Gemeinden: StARhf. No. 639; viele geschichtliche Erinnerungen,

die im Volke vielfach schon zu «Sagen» geworden sind, enthalten die «Volks-  
sagen aus dem Fricktal» hgg. von Tr. Fricker, V. Jura z. Schwarzw. 1935/38;  
Frick besonders S. 77 ff.

23 Arch. des Fricktal. Museums.

24 «Supplikation» der Landschaft Fricktal 1632: ASTA. Nr. 6372.

25 Senti A., Kunst im Fricktal, Für die Heimat 1942 S. 182 ff.

26 Burkart, Rheinfelden S. 527 ff.; AStA. Nr. 6370/71.

27 Erlass btr. Landwirtschaft AStA. Nr. 6372; Samml. v. Gesetzen u. Verordn. f. d.  
vorderösterr. Lande v. Petzek I. Abtl. II. Bd. S. 671 Nr. 454 ff.

28 AStA. Nr. 7791 «Trottenstreit»

29 Auslösung des Fricktals aus der Verpfändung: AStA. Nr. 6195, n6297, 7782.

30 Ueber Neutralität, Verpfändungen u. Kaufsverhandlungen nachzuschlagen.  
Dierauer K., Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft und Schweizer P., Gesch. d.  
schweiz. Neutralität.

31 Bezirksamtsarch. Laufenburg; Photokopie i. Gemeindearch. Frick.

32 Ammann H., Die Bevölkerung des Fricktals i. d. 2. Hälfte des 18. Jh. Argovia  
Bd. 53 S. 190 ff.

33 Heuberger S., Der Bau der Bözbergstrasse. Arg. 41, S. 1 ff.

34 Arch. des Fricktal. Museums.

35 Uebergang des Fricktals an die Schweiz: P. Stalder, Das Fricktal i. d. diplomat.  
Verhandl. 1792—1803; Rheinf. 1932, S. 52 ff.

Burkart, Rheinfelden S. 552 ff., Jegge, Fricktal S. 214 ff.



Homburger Vogtamtssiegel 1764





Hauptportal des Kornhauses in Rorschach von J. C. Bagnato  
Kilischee vom Verlag Loepfe-Benz in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt.

